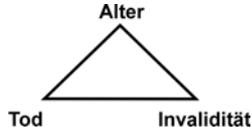


## 1. Sozialversicherung in der Schweiz

### 1.1 Die 3 Risiken

- Die 3 Risiken



### 1.2 Die 3 Säulen –Übersicht

- 3 Säulen

1. Säule Staatliche Vorsorge	2. Säule Berufliche Vorsorge	3. Säule Individuelle Vorsorge
<ul style="list-style-type: none"> <li>AHVG</li> <li>IVG</li> <li>ELG</li> <li>KVG</li> <li>AVIG (ALV)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>BVG (Pensionskasse)</li> <li>UVG (Unfallversicherung)</li> <li>LFZ (Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, im OR geregelt)</li> <li>KTG (freiwillige Krankentaggeldversicherung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gebundene Vorsorge a <ul style="list-style-type: none"> <li>Verpflichtung das Geld nicht mehr abzuheben (mit Ausnahmen)</li> <li>Steuervorteile</li> </ul> </li> <li>Freie Vorsorge b <ul style="list-style-type: none"> <li>alle Anlageinstrumente (Sparkonto, Lebensversicherung, Aktien etc.)</li> </ul> </li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Existenzsicherung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gewohnten Lebensstandard ermöglichen</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>ca. 60 % des letzten Lohnes</li> <li>Weshalb nur noch 60 %? <ul style="list-style-type: none"> <li>kein freiwilliges Sparen und Zwangssparen mehr</li> <li>keine Berufsausgaben mehr</li> <li>Kinder verursachen keine Kosten mehr</li> </ul> </li> </ul>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Konzept der Drei Säulen wurde mit dem Gedanken errichtet, dass der <b>typische Verlauf eines Lebenszyklus</b> abgebildet wird.</li> </ul>		

- Die 1. Säule

- Finanzierung der AHV

- Verfahren:

- Umlageverfahren

- Mehrere aktive Arbeitnehmer finanzieren einen Rentenberechtigten

- Problem:

- Immer mehr Rentenberechtigte, immer weniger Erwerbstätige (Demografische Entwicklung) → Belastung für Erwerbstätige steigt

- Beiträge

- Arbeitnehmerbeiträge werden vom Lohn abgezogen und von den Arbeitgebern zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen direkt an die Ausgleichskasse weitergeleitet
- Beiträge Selbstständigerwerbender werden aufgrund des steuerbaren Reineinkommens erhoben

- Struktur

- Es gibt die zentrale Ausgleichskasse
- Daneben gibt es 116 Ausgleichskassen (dazu kommen noch Filialen)
- Die IV ist organisatorisch eng an die AHV angelehnt

- Mittelzufluss

- Bei guter Konjunktur fließen mehr Beiträge, bei schlechter weniger (weil dann mehr Erwerbstätig sind)
- Das Durchschnittsalter steigt → Finanzierungsproblem

- Die 2. Säule

- Finanzierung der Pensionskasse

- Verfahren:

- Kapitaldeckungsverfahren

- Für jeden Versicherten gibt es ein Konto auf dem angespart wird

- Problem:

- kein eigentliches Finanzierungsproblem (weil Kapitaldeckungsverfahren)

- Mindestverzinsung kann nicht eingehalten werden (Mindestzinssatz wurde kürzlich von 4 % auf 2 % gesenkt)
- Fehlinvestitionen der Pensionskasse: führt zu einer Unterdeckungen → Zahlungen (Anwartschaften) können nicht 100 % ausgeführt werden
- **Struktur**
  - Ende 2000 gab es 9'096 Pensionskassen, 3'226'000 Versicherte und 728'000 Rentenbezüger
- **Wahl der Kasse**
  - Der Arbeitgeber bestimmt die Kasse
  - Stellenwechsel bedeutet in der Regel Kassenwechsel
  - Problem: Man kann nicht einfach aussteigen wenn die Kasse schlecht wirtschaftet
- **Beiträge**
  - Es gibt **zwei Typen** von Pensionskassen
    - **Leistungsprimatkassen**
      - Der Versicherte erhält im Falle der Pensionierung eine Rente, die einem bestimmten Prozentsatz (reglementarisch festgelegt) des letzten Lohnes entspricht
      - Der Versicherte muss auf die Kommastelle genau das benötigte Kapital ansparen. Tritt man infolge eines Stellenwechsels neu in die Pensionskasse ein ist also meistens ein Einkauf notwendig.
      - Bei einer Lohnerhöhung muss man oft für die Vergangenheit nachzahlen (Einkäufe sind also notwendig) → Der Versicherte spürt deshalb eine Lohnerhöhung im Portemonnaie nicht sofort, weil er sich zuerst wieder bei der PK einkaufen muss
    - **Beitragsprimatkassen**
      - Es gibt immer mehr Beitragsprimatkassen
      - Die Rente richtet sich nach dem angesparten Kapital: Je mehr einbezahlt wurde, desto grösser ist die Rente
      - Lohnerhöhungen führen zu irgend einem neuen angesparten Kapital dass dann in eine Rente umgerechnet wird
      - Einkäufe sind also nicht notwendig (aber möglich)
    - **Mischformen**
- **Deckungskapital**
  - **Definition Deckungskapital**
    - Betrag der zur Auszahlung der Renten, der Freizügigkeitsleistungen sowie der künftigen versicherten Leistungen nötig ist
  - Die Pensionskasse müsste also eigentlich über Vermögenswerte in der Höhe des Deckungskapitals verfügen, dies tut sie aber, vor allem aufgrund der momentanen Börsenentwicklung, nicht in jedem Fall
  - **Deckungsgrad =  $\frac{\text{Tatsächlich vorhandenes Kapital (zum Marktwert bilanzierte Vermögenswerte)}{\text{Deckungskapital}}$** 
    - z.B. 90 % → Das tatsächlich vorhandene Kapital macht nur 90 % des Deckungskapitals aus
- **Die 3. Säule**
  - Für Angestellte: steuerbegünstigtes Sparen von zur Zeit jährlich 6'192.00
  - Selbstständigerwerbende ohne Pensionskasse: 20 % vom Erwerbseinkommen bis maximal Fr. 30'960.00

### 1.3 Elf nationale Sozialwerke – Übersicht

- **AHVG Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)**
  - Versichert: Tod, Alter
  - Soll im Alter die **Grundbedürfnisse** der Rentnerinnen und Rentner decken
  - Zahlt aber auch **Hinterbliebenenrenten** an Witwen und Waisen
  - Leistungen richten sich nach der Höhe des **bisherigen Einkommens und der Dauer der Einzahlung** von Prämien
  - Prämienpflichtig sind alle Erwerbstätigen
  - Prinzip: **Umlageverfahren**
- **IVG Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IV)**
  - Versichert: Invalidität
  - Behinderte (Geburt, Unfall, Krankheit) werden unterstützt
  - Primärziel: **Wiedereingliederung** in das Arbeitsleben
  - Rentenberechtigt ist, wer mindestens eine Lohnneibusse von 40 % geltend machen kann
  - Voraussetzung: Kausalitätsprinzip (Krankheit oder Unfall ist Ursache der Erwerbsunfähigkeit)
- **ELG Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen**
  - AHV und IV haben das **Ziel der Existenzsicherung**

- Wer mit AHV oder IV die Lebenshaltungskosten nicht decken kann und somit seine Existenz nicht gesichert hat, hat Anrecht auf Ergänzungsleistungen
- Voraussetzungen: **Bedürftigkeit**
- Es handelt sich nicht um die kantonale Fürsorge: Die Ergänzungsleistungen dürfen gesetzlich nicht von der gleichen Instanz bewilligt werden wie die Armenfürsorge
- AHV/IV-Nehmer muss Antrag auf Ergänzungsleistungen stellen
- ELG war ursprünglich nur als Übergangslösung gedacht bis die AHV/IV erhöht würde
- **BVG Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge**
  - Versichert: Alter, Tod und Invalidität
  - Soll den Betagten und Hinterbliebenen den gewohnten Lebensstandard ermöglichen
  - Ergänzung zur AHV
  - Auch die Risiken Tod und Invalidität werden in der beruflichen Vorsorge versichert
  - Prinzip: **Kapitaldeckungsverfahren**
  - Kapital wird durch Pensionskassen investiert
  - Der Arbeitgeber wählt die Pensionskasse
  - Ab einem Einkommen von 19'350 (Koordinationsabzug der in der AHV bereits versichert ist) sind Angestellte obligatorisch der Beitragspflicht unterstellt. Darunter spart sowohl der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber seinen Prämienanteil.
- **KVG Bundesgesetz über die Krankenversicherung**
  - Grundversicherung: Schutz bei Krankheit, Mutterschaft und Unfall (falls keine Unfallversicherung abgeschlossen wurde)
  - Beitritt ist **obligatorisch**
  - Daneben: Freiwillige Zusatzversicherungen
  - Das KVG ist dem VVG Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag unterstellt
  - Bis man bei einer **schweren Krankheit** eine Versicherungsleistung erhält dauert es bis zu zwei Jahre
    - Der Arbeitgeber muss nur während einer begrenzten Frist den Lohn fortzahlen (OR)
    - Es ist deshalb sinnvoll eine Krankentaggeldversicherung abzuschliessen
- **UVG Bundesgesetz über die Unfallversicherung**
  - Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind obligatorisch gegen gesundheitliche und wirtschaftliche Folgen von Unfällen versichert
  - Abgedeckt sind:
    - Heilbehandlung
    - Hilfsmittel
    - Reise- und Transportkosten
    - Taggelder, Invalidenrenten
    - Integritätsentschädigungen
    - Hilflosen- und Hinterlassenenrenten
  - Bis man bei einem **schwerem Unfall** eine Versicherungsleistung erhält dauert es bis zu zwei Jahre
    - Während dieser Übergangszeit erhält der Versicherte ein Taggeld
  - Finanzierung: Arbeitgeber (die NBU kann dem Arbeitnehmer belastet werden)
- **MVG Bundesgesetz über die Militärversicherung**
  - erfasst Personen, die während des Militärdienstes, des Zivildienstes oder in eidgenössischen und kantonalen Jugend- und Sportkursen verunfallen oder erkranken
  - Abgedeckt sind:
    - Kosten für die ärztliche Behandlung
    - Arznei- und Hilfsmittel
    - Zulagen und Reisekosten
    - Taggelder Invaliden- und Integritätsschadenrenten
  - Keine Beitragspflicht (allgemeine Bundeskasse)
- **EOG Bundesgesetz über die Erwerbsersatzordnung**
  - Ersetzt allen die Militär oder Zivildienst leisten einen Teil ihres Verdienstaufalles
  - obligatorisch
  - AHV-pflichtige müssen Beiträge entrichten
- **AVIG Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (ALV)**
  - Unterstützt Betroffene bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und witterungsbedingten Arbeitsausfällen
  - Massnahmen zur Verhütung von Arbeitslosigkeit
  - Berechtig ist, wer Prämien geleistet hat
  - Nur Angestellte, keine Selbstständigerwerbende
- **FLG Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft**
  - Anspruch auf Kinder- und Haushaltszulagen haben Angehörige von in der Landwirtschaft Tätigen (Bauernstand besser stellen)
  - Arbeitgeber in der Landwirtschaft finanzieren diese Versicherung über Lohnabzüge

- **ATSG Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts**
  - Das Gesetz definiert für alle Sozialversicherungszweige und für einige wenige Bereiche des BVG einheitliche Begriffe
  - Koordiniert Leistungen und vereinheitlicht den Rechtsweg
  - Ausführungen in den einzelnen Gesetzen sind dadurch weitgehend ausser Kraft gesetzt worden
- **Fürsorge** (kantonales Recht)
- **Kinder- und Familienzulagen** (kantonales Recht)
  - Durch kantonale Gesetze werden Beträge zwischen 150 und 260 Franken pro Monat pro Kind entrichtet
  - Einzelne Kantone zahlen eine Ausbildungszulage
- **Mutterschaftsversicherung**
  - Einführung am 1. Juli 2005
  - Bestandteil des EOG (BG über die Erwerbersatzordnung)
  - Angestellte und selbstständige Frauen haben Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung
  - Während 14 Wochen erhalten sie 80 % des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt, maximal aber 172 Franken pro Tag
  - Hat eine Mutter Anspruch auf Lohnfortzahlung gemäss OR, so bleibt dieser Anspruch gewährt. Für die Dauer der Lohnfortzahlung erhält der Arbeitgeber im Gegenzug die Leistungen der Mutterschaftsentschädigung von der AHV-Ausgleichskasse zurück.
  - Auf den 1. Juli 2005 fallen per Gesetz die bestehenden privaten oder von Arbeitgebern abgeschlossenen Versicherungsverträge dahin, welche Taggelder bei Mutterschaft vorsehen. Zuviel bezahlte Prämienanteile werden zurückerstattet.

## 2. AHV (AHVG Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung)

### 2.1 Sinn und Zweck der AHV

- Die AHV will allen Versicherten eine Deckung des **Existenzminimums** ermöglichen.
- **Leistungen der AHV**
  - Alters- und Hinterlassenenrenten
    - Altersrente
    - Kinderrente
    - Witwen- und Witwerrente
    - Waisenrente
  - Hilflosenentschädigung für Altersrentner
  - Hilfsmittel für Altersrentner
- **Umverteilungsfunktion**
  - Personen mit sehr hohem Einkommen erhalten höchstens die Maximalrente, Personen mit sehr niedrigem Einkommen erhalten mindestens die Mindestrente. Es findet also eine Umverteilung statt.

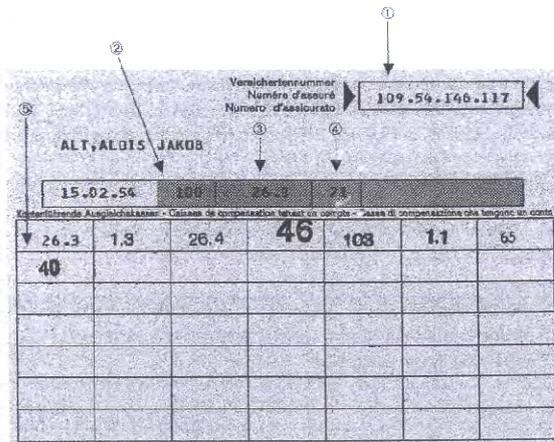
### 2.2 Versicherte Personen

- **Die AHV ist eine obligatorische Versicherung.**
  - **Voraussetzungen um obligatorisch versichert zu sein:**
    - **Alle natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz (=Mittelpunkt der Lebensverhältnisse)**
      - Berücksichtigung der persönlichen, wirtschaftlichen, familiären und beruflichen Beziehungen.
      - Ein kurzfristiger Auslandsaufenthalt (z.B. 1 Jahr) unterbricht die obligatorische Versicherung nicht.
    - **Alle natürliche Person mit Erwerbstätigkeit in der Schweiz**
      - Für die AHV ist massgebend, ob jemand die Absicht verfolgt, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu erhöhen (z.B. Wanderprediger und Prostituierte sind auch versichert)
  - **Ausnahmen von der Versicherungspflicht**
    - Personen in **diplomatischer oder konsularischer** Mission
    - Personen die nur **verhältnismässig kurz** in der Schweiz arbeiten
    - Wer in seinem Heimatstaat bereits versichert ist und in der Schweiz zusätzlich Beiträge bezahlen müsste, kann mit dem Argument der **unzumutbaren Doppelbelastung** entweichen.
    - Wenn eine Person **für einen schweizerischen Arbeitgeber im Ausland** tätig ist und von diesem auch entlohnt wird, ist ein schriftliches Gesuch nötig, damit die obligatorische Versicherung während der Auslandstätigkeit weiterläuft. Das Gesuch wird aber nur bewilligt, wenn man während mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren bei der AHV versichert war.
- **Freiwillige Unterstellung unter die Versicherungspflicht (z.B. für Auslandschweizer)**
  - **Schweizer Bürgerrecht** oder **Staatsangehörigkeit** eines Mitgliedstaats der **EU/EFTA**
  - **Wohnsitz ausserhalb der Schweiz und der EU/EFTA**
  - Erwerbstätigkeit ist **keine** Voraussetzung für die freiwillige Unterstellung
  - Leistung von AHV-Versicherungsprämien (sehr hoch)

### 2.3 Die AHV-Ausgleichskassen

- **Aufgaben der AHV-Ausgleichskassen**
  - Festsetzung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge
  - Festsetzung der Renten und Hilflosenentschädigungen
  - Führung des **individuellen Kontos (IK)** der Versicherten
- **Struktur**
  - 116 Ausgleichskassen
    - 24 Kantonskassen
    - 2 Bundeskassen
    - Verbandskassen der Berufsverbände (Metzger, Elektrizitätswerke, Maschinenindustrie etc.)
  - Arbeitnehmer sind der Ausgleichskasse des Arbeitgebers angeschlossen.
    - Gehört der Arbeitgeber einer Verbandskasse an, ist der Arbeitnehmer automatisch dieser angeschlossen.

- Gehört der Arbeitgeber keiner Verbandskasse an, ist der Arbeitnehmer automatisch der kantonalen Ausgleichskasse angeschlossen.
- Nichterwerbstätige und Selbstständigerwerbende ohne Anschluss an eine Verbandskasse sind der kantonalen Ausgleichskasse angeschlossen.
- Die Verwaltungskosten der Ausgleichskassen sind unterschiedlich.
- **Der AHV-Ausweis**



- ① Versichertennummer  
109: Alphabetgruppe für den Familiennamen  
54: Geburtsjahr  
146: Geburtsdatum und Geschlecht, verschlüsselt  
117: 1 = Ordnungsnummer, um Namen derselben Alphabetgruppe mit gleichem Geburtstag auseinander zu halten  
I = Schweizer Bürger (I bis 4)  
7 = Technische Prüfziffer
- ② Schlüsselzahl des Heimatsstaats (100 = Schweiz)
- ③ Nummer der Ausgleichskasse, die den Ausweis erstellt hat
- ④ Schlüsselzahl, nennt Grund für die Erstellung des Ausweises
- ⑤ Nummern der Ausgleichskassen, die für diese Versichertennummer ein individuelles Konto führen:  
26.3 = Eidgenössische Ausgleichskasse  
1.3 = Ausgleichskasse des Kantons Zürich  
26.4 = Eidgenössische Ausgleichskasse  
46 = Ausgleichskasse GASTRÖSUISSE  
103 = Ausgleichskasse AGRAP  
1.1 = Ausgleichskasse des Kantons Zürich  
65 = Ausgleichskasse Zürcher Arbeitgeber  
40 = Ausgleichskasse Volkswirtschaftsbund

## 2.4 Die Beiträge von Arbeitgebern und -nehmern

- **Beginn der Beitragspflicht**
  - Die obligatorische Versicherung setzt, wenn jemand Wohnsitz in der Schweiz hat, bei der Geburt ein und endet mit dem Tod.
  - Ist eine Person **erwerbstätig**, beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. Januar des Jahres, nachdem Sie das 17. Altersjahr zurückgelegt haben; eine obere Altersgrenze existiert nicht.
    - Wenn man als 80 Jähriger noch erwerbstätig ist (z.B. Hauswart), bezahlt man nach wie vor AHV-Beiträge.
    - Allerdings kann man nach Vollendung des 65. bzw. 63. Altersjahres einen Freibetrag von gegenwärtig 1'400 Franken im Monat oder jährlich 16'800.00 Franken vom Einkommen abziehen. Auf dem restlichen Einkommen bezahlt man AHV.
  - Ist eine Person **nicht erwerbstätig**, setzt die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres ein.
    - Von dieser Beitragspflicht ausgeschlossen sind nur Verheiratete, deren Ehegatte bzw. Gattin mindestens den doppelten Minimalbetrag bezahlt. Wenn beide Ehepartner erwerbstätig sind, müssen auch beide ihre AHV-Beiträge bezahlen.
    - Die Beitragspflicht dauert als Nichterwerbstätiger bis zum Ende des Monats, in dem Sie das Rentenalter erreichen. Deshalb müssen nichterwerbstätige Rentner keine AHV mehr bezahlen.
- **Höhe der Beitragspflicht**
  - **Unselbstständigerwerbende**
    - **AHV**
      - Arbeitnehmer: 4.2 % des Bruttolohns, Mind. Fr. 427.00
      - Arbeitgeber: 4.2 % des Bruttolohns
    - **IV**
      - Arbeitnehmer: 0.7 %
      - Arbeitgeber: 0.7 %
    - **EO**
      - Arbeitnehmer: 0.15 %
      - Arbeitgeber: 0.15 %
    - **ALV**
      - Arbeitnehmer: 1 % auf Löhnen bis 106'800
      - Arbeitgeber: 1 % auf Löhnen bis 106'800
    - **Die Arbeitgeber tragen:**
      - Familienausgleichskasse (Kinderzulagen)
      - Berufsunfallversicherung
      - Verwaltungskostenbeiträge der Ausgleichskasse
    - **Welcher Lohn ist massgend?**
      - Lohnbestandteile:
        - Dienstaltersgeschenk
        - 13. Monatslohn

Total **10.01 %**  
Arbeitnehmer- und  
Arbeitgeberbeiträge

- Gratifikation, nur wenn sie vertraglich geschuldet ist
  - Naturallohn
  - Schichtzulagen
  - Taggelder der ALV und IV
  - Keine Lohnbestandteile:
    - Gratifikation, wenn sie nicht vertraglich geschuldet ist
    - Spesenersatz (ausser es handle sich um versteckten Lohn)
    - Kinderzulagen
    - Feuerwehrosold
    - Sonstige Taggelder
- **Selbstständigerwerbende**
  - **AHV**
    - 4.2 % (Einkommen unter 8'500.00 pro Jahr) – 7.8 % (Einkommen über 51'600.00 pro Jahr) des Einkommens gemäss Steuererklärung
  - **IV**
    - 1.4 % des Einkommens
  - **EO**
    - 0.3 % des Einkommens
  - **Wer ist selbstständig Erwerbender?**
    - Selbstständige Erwerbstätigkeit liegt im Regelfall vor, wenn der beitragspflichtige durch Einsatz von Arbeit und Kapital in frei bestimmter Selbstorganisation und nach aussen sichtbar am wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt mit dem Ziel, Dienstleistungen zu erbringen oder Produkte zu schaffen, deren Inanspruchnahme oder Erwerb durch finanzielle oder geldwerte Gegenleistungen abgegolten wird (BGE 115 V 170 f)
    - Diese Abgrenzung ist wichtig, weil der Prozentsatz der Selbstständig-erwerbenden tiefer liegt und nicht auf dem Bruttoeinkommen erhoben wird.
    - Selbstständigerwerbende müssen im Gegenzug aber für Unfallversicherungen und Kinderzulagen sowie die Berufliche Vorsorge selber aufkommen.
    - Liebhaberei begründet keine Selbstständigkeit.
    - **Beispiele**
      - Agent: unselbstständig
      - Arzt im Spital: unselbstständig
      - Fussballer: unselbstständig
      - Verwaltungsrat: unselbstständig
- **Nichterwerbstätige**
  - Es wird auf das **Vermögen** abgestellt.
    - Maximalbetrag beträgt 8'400.00 pro Jahr bei einem Vermögen von 4 Millionen.
  - **IV-Rentner** gelten auch als Nichterwerbstätig (nicht aber AHV, IV, Pensionskasse)
    - Ihr Renteneinkommen wird Mal 20 gerechnet und dem Vermögen hinzugerechnet.
  - Die Abgrenzung zwischen Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen lädt gelegentlich ein, unzulässigerweise Beiträge zu sparen (z.B. Nichterwerbstätiger Millionär der seine Liebhaberei als Erwerbstätigkeit ausgibt im die höheren Beiträge von Nichterwerbstätigen zu umgehen)
  - **Studierende** bezahlen immer nur den Mindestbetrag. Sie müssen aber nachweisen dass ihr Studium einer späteren Erwerbsarbeit dient und nicht nur um Beiträge zu sparen.
  - **Ausgesteuerte Arbeitslose** gelten als Nichterwerbstätig. **Arbeitslose die ALV beziehen** gelten aber als erwerbstätig und bezahlen AHV.
- **Was gilt als Einkommen?**
  - Zwischen dem Einkommen und der erwerblichen Tätigkeit muss eine Beziehung bestehen. Einkommen liegt dann vor, wenn Erträge nur deshalb fliessen, weil jemand erwerbstätig ist.
    - z.B. ist die Vermietung einer Ferienwohnung kein Einkommen (sondern Kapitalertrag)
- **Wenn der Arbeitgeber die Beiträge nicht bezahlt**
  - **Unselbstständigerwerbende**
    - Sofern der Unselbstständigerwerbende mit einem Lohnausweis belegen kann, dass ihm AHV-Beiträge abgezogen wurden, muss die entsprechende Summe in seinem individuellen Konto berücksichtigt werden, auch wenn der Arbeitgeber die Beiträge nicht eingezahlt hat.
    - Unangenehme Folgen haben nicht bezahlte AHV-Beiträge unter Umständen für den Verwaltungsräte einer Aktiengesellschaft, die für ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht korrekt abgerechnet hat. Die Ausgleichskasse kann nämlich, wenn sie im Betreibungsverfahren zu Schaden kommt, direkt auf die einzelnen Verwaltungsräte zugreifen. Der Verwaltungsrat kann sich aber entlasten, wenn er nachweist, dass er geprüft hat, ob die Unternehmung ihren Pflichten gegenüber der AHV nachgekommen ist.
- **Selbstständigerwerbende**
  - Wenn diese ihre eigenen Beiträge nicht einzahlen, werden sie im individuellen Konto auch nicht eingetragen: Tiefere AHV-Rente.

- **Verjährung der Beitragspflicht und Nachzahlung geschuldeter Beträge**
  - 5 Jahre
  - Nicht entrichtete Beiträge müssen für die fünf letzten Jahre nachbezahlt werden.
  - Die Ausgleichskasse kann die Forderung **nicht mehr auf dem Betreuungsweg** hereinholen und es ist auch **keine freiwillige Zahlung mehr möglich**.
  - Dies führt vor allem bei Nichterwerbstätigen (z.B. Studenten) zu Beitragslücken.

## 2.5 Altersrenten

- **Anspruch auf Altersrente**
  - Der Anspruch **entsteht** am ersten Tag desjenigen Monats, der der Vollendung des 65. (Frauen mit Geburtsjahr 1942 und jünger: 64 Jahre) Altersjahres folgt.
  - Der Anspruch **erlischt** mit Ablauf des Monats, in welchem die rentenberechtigte Person stirbt.
- **Anmeldung für die Altersrente**
  - Man muss sich rund 4 Monate vor Erreichen des Rentenalters bei der aktuellen Ausgleichskasse auf dem AHV-Ausweis anmelden.
- **Höhe der Rente (Siehe Skala 44 📍)**
  - Minimalrente
    - 1'075.00 pro Monat
  - Maximalrente
    - 2'150.00 pro Monat
    - Ein Grossteil der Bevölkerung kommt auf die Maximalrente.
  - Jede Person (auch Verheiratete) hat einen eigenen Anspruch auf eine Rente unabhängig vom Zivilstand.
  - Die Höhe der Rente hängt also vom **Durchschnittlichen Jahreseinkommen** und der **Beitragsdauer** ab.
    - **Beispiel:**
      - X hat blieb der Schweiz ihr Leben lang treu. Mit 19 Jahren heiratete sie und war nur während der ersten zwei Ehejahre berufstätig. Dann kamen Kinder zur Welt und Frau X widmete sich ganz ihrer Erziehung. Als die Kinder ausgeflogen waren, nahm sie keine Erwerbstätigkeit mehr auf. Mit 63 Jahren wird sie eine Rente von mindestens 1'055 Franken erhalten. Mindestens deshalb, weil ihr die Beiträge aus ihrer Erwerbstätigkeit und Erziehungsgutschriften angerechnet werden. Weil sie verheiratet ist, wird sie zudem, sobald ihr Mann ins Rentenalter kommt, auch von seinem Einkommen profitieren können (Splitting). Je nach Höhe dieses Einkommens wird ihre Rente einiges über den 1'055 Franken liegen.
  - **Die Berechnung der Beitragsdauer**
    - Die Beitragsdauer lässt sich umschreiben als Zeitabschnitt, in dem eine Person der **Beitragspflicht unterstellt** war und
      - für die ihr **eigene Beitragszahlungen** (z.B. nicht-erwerbstätige Ehefrau/Studentin bezahlt einfach den Mindestbeitrag selber ein)  
oder  
**Erziehungs- und Betreuungsgutschriften** angerechnet werden können  
oder  
der **erwerbstätige Ehegatte mindestens den doppelten Mindestbeitrag** entrichtet hat. (er bezahlte normal 10.01 % ein, aber mindestens den doppelten Mindestbeitrag)
    - Die vollständige Beitragsdauer liegt also vor, wenn eine leistungsberechtigte Person vom **1. Januar des der Vollendung des 20. Altersjahres** folgenden Jahres bis zum Eintritt des Versicherungsfalles (Tod oder Alter) gleich viele Beitragsjahre aufweist, wie ihr Jahrgang.
    - Das 65. Altersjahr, also das Jahr 2000 wird für die Berechnung ausser Acht gelassen. So gibt es genau 44 Beitragsjahre. Für jemanden der am 05.09.2000 pensioniert wird zählt also das Jahr 2000 nicht mehr. Dieses verlorene Jahr nennt man „Rentenjahr“, es wird zur Schliessung von Beitragslücken herangezogen.
    - **Beitragslücken schliessen**
      - Gibt es während der Beitragsdauer Lücken, wird versucht diese zu schliessen:
        - Berufstätigkeit vor Erreichen des 1. Januars nach Vollendung des 20. Altersjahres
        - Monate, welche im so genannten Rentenjahr vor Erreichen des Rentenalters liegen
      - Für fehlende Beitragsjahre vor 1979 gibt es eine Übergangsregelung (Kulanz).
  - **Die Berechnung der versteuerten durchschnittlichen Jahreseinkommen**
    - **1. Ermittlung des anrechenbaren Einkommens**

$$E_{\text{a}}^{\text{A}} = \frac{\left( \frac{\text{Anrechenbare Einkommenssumme}}{\text{massgebende Beitragszeit}} \right) \cdot \left( \frac{\text{Aufwertungs-}}{\text{faktor}} \right) \cdot \left( 1 + \frac{\text{Karriere-}}{\text{zuschlag in \%}} \right)}{\text{massgebende Beitragszeit}}$$

- Die massgebende Beitragszeit entspricht immer der Anzahl Jahr welche der entsprechende Jahrgang haben müsste. Die Beitragszeit wird also nicht gekürzt um Beitragslücken. Dies erfolgt erst bei der Skala-Wahl.
- Anrechenbare Einkommenssumme (=Summe aller Löhne)
  - Unverheiratete: Einkommen auf denen eigene Beiträge entrichtet wurden nach dem 20. Geburtstag
    - Alle Einkommen nach dem 20. Geburtstag bis zum 31. Dezember des Jahres vor Eintritt des Versicherungsfalles auf denen man AHV-Prämien entrichtet hat.
  - Verheiratete: Splitting
    - Die Situation „verheiratet“, gilt immer erst ab 01.01. des Jahres nach der Heirat.
    - Das **voreheliche Einkommen** der Frau wird zu 100 % der Frau, das voreheliche Einkommen des Mannes wird zu 100 % dem Mann gutgeschrieben.
    - **Einkommen des Mannes** wird zu je 50 % dem Mann und der Frau gutgeschrieben. (erst beim 2. Versicherungsfall)
    - **Einkommen der Frau** wird zu je 50 % dem Mann und der Frau gutgeschrieben. (erst beim 2. Versicherungsfall)
    - **Gutschriften** werden zu 50 % dem Mann und zu 50 % der Frau gutgeschrieben. (Splitting bereits beim 1. Versicherungsfall!)
    - Das **Splitting** wirkt sich bei Verheirateten erst bei Eintritt des sogenannten **zweiten Versicherungsfalles** aus. Das heisst, ein Splitting findet erst dann statt, wenn beide Eheleute pensioniert sind. Vorher werden Renten auf der Grundlage der ungesplitteten Einkommen entrichtet. Beim 2. Versicherungsfall werden beide Renten neu berechnet.
      - Wurde der Mann während seines Lebens invalid und wird jetzt auch noch vor der Frau pensioniert, so wird seine Invalidenrente unverändert in eine Altersrente umgewandelt. Diese Altersrente muss mindestens gleich hoch sein wie die alte IV-Rente. **Eine Neuberechnung findet erst im 2. Versicherungsfall statt.**
    - **Beachte:** Tritt der erste Versicherungsfall (Pension Mann) vor dem zweiten Versicherungsfall (Pension Frau) ein, so wird das Einkommen der Frau nach der Pension des Mannes voll der Frau angerechnet.
    - Wenn sich die Ehepartner in einer **anderen Skala** befinden wird eine Durchschnittsskala berechnet und als Berechnungsgrundlage verwendet:  
 Anwendbare Skale (Faustregel) =  $\frac{\text{Kleine Skala} + 2 \cdot \text{Grosse Skala}}{3}$   
 Das Ergebnis wird auf die nächste Skala aufgerundet.
    - Bei **Geschiedenen** erfolgt das Splitting auf Antrag sofort.
    - **Plafonierung** auf 150 % der Maximalrente (sh. unten)
- Aufwertungsfaktor
  - Die Einkommenssumme wird mit einem bestimmten **Aufwertungsfaktor** multipliziert. Der Aufwertungsfaktor dient dem Ausgleich der Inflation.
  - **Aufwertungsfaktoren für das Jahr 2005:**

Erster IK-Eintrag:	Aufwertung:		
1956	1,617	1976	1,140
1957	1,590	1977	1,124
1958	1,563	1978	1,107
1959	1,536	1979	1,091
1960	1,510	1980	1,074
1961	1,483	1981	1,058
1962	1,456	1982	1,043
1963	1,430	1983	1,029
1964	1,404	1984	1,015
1965	1,379	1985	1,002
1966	1,354	1986	1,000
1967	1,329	1987	1,000
1968	1,305	1988	1,000
1969	1,281	1989	1,000
1970	1,257	1990	1,000
1971	1,234	1991	1,000
1972	1,213	1992	1,000
1973	1,192	1993	1,000
1974	1,173	1994	1,000
1975	1,156	1995	1,000
  - **Vorsicht:** Wenn jemand im Jahr 2000 pensioniert wird, so sind die Aufwertungsfaktoren aus dem Jahr 2000 und nicht von 2005 anzuwenden.

- **Karrierezuschlag**

- Hat eine **invalide oder gestorbene Person** das 45. Altersjahr noch nicht vollendet, so wird ihr auf dem durchschnittlichen Erwerbseinkommen ein vom Alter abhängiger prozentualer Zuschlag gewährt.
- Dieser gilt **nicht** beim Versicherungsfall **Alter**.
- **Karrierezuschlag:**  
Die Erhöhung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens beträgt, wenn die verstorbene Person folgende **Altersjahre vollendet** hat. Wird die Rente bis 2004 berechnet, falls er z.B. 2005 invalid wurde (=nicht massgebendes Rentenjahr) so gilt der Geburtstag am 10.03.2005 z.B. immer noch als Vollendung wenn wir uns heute am 12.03.2005 befinden!

weniger als 23	100 %
23	90 %
24	80 %
25	70 %
26	60 %
27	50 %
28 – 29	40 %
30 – 31	30 %
32 – 34	20 %
35 – 38	10 %
39 – 45	5 %
mehr als 45	0 %

- **Massgebende Beitragszeit**

- z.B. Mann 44, Frau 43
- Bei Invalidität/Tod kürzer

- **2. Ermittlung der Betreuungs- und Erziehungsgutschriften**

$$E_{\emptyset}^B = \frac{\left( \begin{array}{l} \text{Summe der Erziehungs-} \\ \text{und Betreuungsgutschriften} \end{array} \right) \cdot 50\% \left( \begin{array}{l} \text{falls während der} \\ \text{Ehe entstanden} \end{array} \right)}{\text{massgebende Beitragszeit}}$$

- **Pflegegutschriften für die Erziehung von Kindern (Erziehungsgutschrift)**

- Mütter und Väter die Kinder betreuen erhalten Einkommen gutgeschrieben, obwohl sie frankenmässig keines erzielt haben.
- **Gutschrift pro Kalenderjahr:**
  - Gutschriften werden fällig im ersten Jahr **nachdem** das erste Kind geboren wurde. → keine Gutschrift im Jahr der Geburt.
  - Gutschriften werden bezahlt **bis und mit** dem Jahr in welchem das jüngste Kind 16 wird
- **Erziehungsgutschriften fallen nicht pro Kind, sondern pro Erziehungsjahr an.** Es spielt also keine Rolle ob man in einem Jahr 1 oder 8 Kinder hat.
- Erziehungsgutschriften werden bereits im ersten Versicherungsfall geleistet
- Der vorgesehene Betrag wird zu 50 % den Eheleuten gutgeschrieben.

- **Pflegegutschriften für die Betreuung Pflegebedürftiger (Betreuungsgutschrift)**

- Neben Erziehungsgutschriften sind auch Betreuungsgutschriften für Eltern, Grosseltern, Geschwister oder ein behindertes Kind über 16 vorgesehen.
- Im Unterschied zu den Erziehungsgutschriften müssen Betreuungsgutschriften jedes Jahr bei der Ausgleichskasse angemeldet werden.

- **Höhe der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften**

- Zur Abgeltung dieser Leistungen wird den Versicherten ein fiktives Einkommen gutgeschrieben.
- Wert: **Dreifache minimale Altersrente**  
**3 · 12'900 = 38'700.00**  
(Es kann einfach die Skala 44 angepasst werden, dann sind auch alle Folgebeträge angepasst)

- **3. Summe ergibt durchschnittliches Jahreseinkommen**

$$E_{\emptyset}^T = \underbrace{E_{\emptyset}^A}_{\text{anrechenbares Einkommen}} + \underbrace{E_{\emptyset}^B}_{\text{Betreuungs- Erziehungsgutschriften}}$$

- **4. Durchschnittliches Jahreseinkommen in die Rententabelle einsetzen**
  - Die **Rentenberechnung** erfolgt mit der **Rententabelle 44**.
    - Diese Skala gilt für Versicherte **ohne Beitragslücken (Volle Beitragsdauer im Vergleich mit ihrem Jahrgang)**.
      - z.B. Wenn also jemand stirbt nach 5 Jahren Beitragszeit und über diese 5 Jahre einbezahlt hat, so wird Skala 44 angewandt.
    - **Es ist immer jene Skala 44 anzuwenden, die im Jahr des Versicherungsfalles aktuell war.**
    - Weil Männer gesamthaft 44 Beitragsjahre aufweisen sollten, wird die volle Rente als Rente in der Skala 44 bezeichnet. Die Skala 44 gilt aber auch für Frauen ohne Beitragslücken.
    - Fehlen ein oder mehrere Beitragsjahre, gelangt man in eine tiefere Skala. Die Rententabellen reichen von Skala 1 bis 44.
    - Faustregel: Durch ein fehlendes Jahr verliert man auf die Vollrente 1/44.
  - Merke: Die auf der Skala veröffentlichten Renten werden angegeben als „**bis zu einem durchschnittlichen Jahreseinkommen**“
    - Beispiel:
      - Ein Mann hat ein durchschnittliches Jahreseinkommen von 45'500.
      - Die Tabelle gibt folgendes wieder:

bis 45'150	1'720
bis 46'440	1'737
      - Der Mann erhält eine Rente von 1'737. Keine Interpolation.
- **Muster-Rentenberechnung für Unverheiratete**

▪ Gesamteinkommen aus Erwerb:	723'405.00
Massgebendes Einkommen aus Erwerb: 723'405 · 1.536	1'111'150.00
Erziehungsgutschriften für 16 Jahre 37'980.00 · 16	607'680.00
▪ Total massgebendes Einkommen	1'718'830.00
▪ Durchschnittliches Jahreseinkommen 1'718'830 : 42	40'925.00
▪ Altersrente pro Monat	1'654.00
- **Muster-Rentenberechnung für Verheiratete (Abrechnung nur für Frau) (Splitting)**

▪ Vor der Ehe erzielt Einkommen (nur Frau)	11'000.00
+ Hälfte der während der Ehe gemeinsam erzielten Einkommen	750'000.00
=	761'000.00
Multipliziert mit Aufwertungsfaktor 1.647	1'253'367.00
+ Hälfte der Erziehungsgutschriften für 18 Jahre	341'820.00
(Zeit in der ein oder mehrere Kinder unter 16 waren, 16 · 37'980.00, das Geburtsjahr des ersten Kindes wird nicht berücksichtigt, weil nur ganze Kalenderjahre angerechnet werden, dafür wird das letzte Jahr voll angerechnet)	
= Total	1'595'187.00
41 Beitragsjahre durchschnittlich	39'907.00
AHV-Rente (nicht plafoniert)	1'620.00
- **Plafonierung für Ehepaare**
  - Das System geht davon aus, dass Ehepaare billiger leben können als allein stehende Personen. Deshalb gilt für sie eine Plafonierung.
  - **Die Altersrenten für beide Ehegatten dürfen deshalb zusammen 150 % einer maximalen Einzelrente nicht übersteigen.**
  - Wenn Mann und Frau eine lückenlose Beitragsdauer aufweisen, können die Renten zusammen maximal 3'165 Franken betragen. Zwei Einzelpersonen könnten dagegen Renten von maximal 4'220 Franken (zweimal 2'110 Franken) beanspruchen.
  - **1. Wie hoch ist die maximale Einzelrente?**
    - Bestimmung der massgebenden Skala:
$$\text{massgebliche Skala} = \frac{\text{höhere Skala} \times 2 + \text{tiefere Skala} \times 1}{3}$$
    - Berechnung Maximalrente: 150 % der Maximalrente gemäss massgeblicher Skala
    - Ist die maximale Einzelrente kleiner als die Summe der berechneten Einzelrenten? Wenn ja: Plafonierung
  - **Plafonierung der Rente des Mannes:**

$$\text{gekürzte Rente} = \frac{\text{Rente Mann}}{\text{Rente Mann} + \text{Rente Frau}} \cdot (150\% \text{ der Maximalrente})$$
  - **Plafonierung der Rente der Frau:**

$$\text{gekürzte Rente} = \frac{\text{Rente Frau}}{\text{Rente Mann} + \text{Rente Frau}} \cdot (150\% \text{ der Maximalrente})$$
  - Bei **Geschiedenen** gibt es **keine Plafonierung**.

- **Vorbezug der Altersrenten**
  - Die AHV-Rente kann **maximal zwei Jahre** vorbezogen werden
  - **Pro vorbezogenem Jahr sinkt die AHV-Rente lebenslang um 6.8 %.**
- **Aufschub der Altersrenten**
  - Je länger die Rente aufgeschoben wird, desto grösser fällt sie aus.
  - Maximaler Aufschub: 5 Jahre
  - Minimaler Aufschub: 1 Jahr
  - Der **Zuschlag** beträgt:

Aufschub um	Zuschlag
1 Jahr	5.20 %
2 Jahre	10.80 %
3 Jahre	17.10 %
4 Jahre	24.00 %
5 Jahre	31.50 %

## 2.6 Kinderrenten !!!

- Männer und Frauen, denen eine Rente (**auch bei einer Invaliditätsrente**) zusteht haben **für jedes Kind je** Anspruch bis das Kind 18 wird, oder in Ausbildung bis längstens 25
- 40 % der Altersrente **je Kind**
- Sind Vater und Mutter rentenberechtigt und haben Anspruch auf Kinderrente, wird diese bei **60 %** plafoniert.

## 2.7 Witwen-, Witwer- und Waisenrenten

- **Waisenrente**
  - Für Kinder, deren Vater oder Mutter gestorben ist, wenn diese der AHV unterstellt waren
  - Ausrichtung bis zum 18 Lebensjahr, ist das Kind in diesem Zeitpunkt noch in Ausbildung, maximale Verlängerung bis zum 25. Altersjahr
- **Witwenrente**
  - Anspruch wenn die Frau eigene oder angenommene Kinder hat oder eine kinderlose Frau im Zeitpunkt da ihr Mann stirbt älter als 45 ist und sie seit 5 Jahren verheiratet waren
- **Witwerrente**
  - Anspruch wenn der Mann Kinder (jünger als 18) hat
- **Geschiedene Frauen und Männer**
  - Geschiedene haben auch Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente wenn:
    - sie Kinder haben und die geschiedene Ehe 10 Jahre dauerte
    - sie keine Kinder hatten, die Ehe 10 Jahre dauerte und die Scheidung nach dem 45. Altersjahr erfolgte
    - die Ehe nicht 10 Jahre dauerte, die Geschiedenen älter als 45 sind, das jüngste Kind aber älter als 18 ist
    - die Geschiedenen haben Kinder unter 18 Jahren
- **Höhe der Renten**
  - **Witwen- und Witwerrenten:**
    - Die Rente wird aufgrund der Einkommen und Gutschriften der verstorbenen Person berechnet.
    - **80 %** der Altersrente, max. 1'720.00, min. 860.00 (Witwenrente ohne Altersrente) (Siehe Skala 44 ③)
    - **120 %** der Altersrente, max. 2'150.00, min. 1'290.00 (Witwenrente mit Altersrente) (Siehe Skala 44 ②)
      - 20 % Zuschlag zur Altersrente nur bis zum Maximalbetrag der Altersrente (=2'150.00)
    - Zuschläge (Faktor): Karrierezuschlag der vor dem 45. Altersjahr verstorbenen
  - **Waisenrenten:**
    - 40 % der vom verstorbenen Elternteil zu erwartenden Altersrente
    - Ist ein Elternteil verstorben und der andere betagt, kann eine Kinder- und Waisenrente ausbezahlt werden (plafoniert bei 60 % der maximalen Altersrente)

## 2.8 Hilflosenentschädigung und Hilfsmittel

- **Hilflosenentschädigungen**
  - Die AHV hat sechs Lebensverrichtungen herausgegriffen, anhand derer sie prüft, ob bei einem Rentner oder reiner Rentnerin eine Hilflosigkeit gegeben ist:
    - ankleiden, auskleiden
    - aufstehen, sich hinlegen, sich setzen
    - essen
    - Körperpflege
    - Verrichtung der Notdurft
    - Fortbewegung im oder ausser Haus, Kontaktaufnahme

- Benötigt ein Rentner für mindestens 4 Lebensverrichtungen Hilfe, zahlt die AHV eine Entschädigung wegen Hilflosigkeit mittleren Grades; das sind gegenwärtig 538 Franken pro Monat.
- Wer in allen sechs Lebensbereichen Hilfe einer Drittperson braucht erhält eine Entschädigung wegen Hilflosigkeit schweren Grades; das sind gegenwärtig 860 Franken pro Monat.
- Zudem gibt es noch die Hilflosigkeit leichten Grades, wenn zuvor eine leichte Hilflosenentschädigung der IV ausgerichtet wurde; 215 Franken pro Monat.
- **Hilfsmittel**
  - Die AHV übernimmt auch gewisse Hilfsmittel (75 % des Nettopreises), allerdings viel weniger als die IV:
    - Rollstühle
    - Hörgeräte
    - Orthopädische Massschuhe
    - Sprechhilfgeräte
    - Lupenbrillen
    - Arm-, Hand-, Bein- und Fussprothesen
  - Falls schon vor dem Rentenalter Hilfsmittel benötigt wurden, die von der IV bezahlt wurden, dann muss die AHV diese Hilfsmittel im gleichen Umfang auch weiterhin zur Verfügung stellen.

## 2.9 Hauptanliegen der abgelehnten 11. AHV-Revision

- langfristige finanzielle Sicherstellung der AHV/IV mit MWST-Prozenten
- Rentenalter 65 für alle
- flexibles Rentenalter → Vorbezug auf 3 Jahre verlängern mit Kürzung
- Witwenrente der Witwerrente gleichstellen
- Teuerungsanpassung: alle 3 anstatt alle 2 Jahre
- Streichung des Freibetrages bei erwerbstätigen Rentnern (> 65 Jahre)

## 2.10 Berechnungsbeispiele

### Aufgabe 1: Berechnung der Höhe von Witwenrente und Invalidenrente

#### Ausgangslage

Für ein Ehepaar seien folgende Informationen bekannt:

Mann	geboren	22.08.1975
Frau	geboren	24.02.1976
Heirat		02.08.1998
ein Kind	geboren	03.09.2000

IK-Auszug Mann:

1993	14'200
1994	20'000
1995	16'100
1996	42'000
1997	0
1998	45'000
1999	45'000
2000	47'000
2001	47'000
2002	47'000
2003	47'500
2004	48'000

IK-Auszug Frau:

1997	53'200
1998	56'000
1999	60'000
2000	24'000
2001	15'000
2002	18'000
2003	20'000
2004	21'000

#### Aufgabenstellung

- a) Falls der Mann heute (21.03.2005) invalid wird, welche Rente kann er erwarten?
- b) Falls die Frau heute (21.03.2005) invalid wird, welche Rente kann sie erwarten?
- c) Falls der Mann heute (21.03.2005) stirbt, welche Renten entstehen?
- d) Falls die Frau heute (21.03.2005) stirbt, welche Renten entstehen?

▪ **Mann**

○ **Die Berechnung der Beitragsdauer**

- 20. Geburtstag: 22.08.1995
- Beginn der Beitragspflicht: 01.01.1996
- Ende der Beitragspflicht: 21.03.2005
- 1996, 1998 – 2004 = **8 Jahre**
- 1997 = Beitragslücke (keine Beitragszahlungen)
- 1993 – 1995 = jünger als 20
- **Schliessen von Beitragslücken**
  - Der Mann weist 1997 eine Beitragslücke auf.
  - Diese kann mit der Berufstätigkeit vor Erreichen des 1. Januars nach Vollendung des 20. Altersjahres gedeckt werden.
  - In diesem Fall verfügt der Mann über 3 Beitragsjahre vor dem 20. Geburtstag. **Die Beitragslücke 1997 kann also mit einem Jahr zwischen 1993 und 1995 gedeckt werden.**
  - In diesem Fall wählt man das Jahr 1994 da es das höchste Erwerbseinkommen hat.
- 1996 – 2004 = **9 Jahre Beitragszeit**

IK-Auszug Mann:

1993	14'200
1994	20'000
1995	16'100
1996	42'000
1997	0
1998	45'000
1999	45'000
2000	47'000
2001	47'000
2002	47'000
2003	47'500
2004	48'000

○ **Ermittlung des anrechenbaren Einkommens**

- Ein Splitting ist im vorliegenden Fall nicht notwendig, da es sich um den ersten Versicherungsfall handelt, nicht um den zweiten.
- Summe der Einkommen des Mannes:
  - 1996 – 2004: 388'500.00
- Aufwertungsfaktor:
  - Erster IK-Eintrag: 1996
  - Faktor: 1.000
- Karrierezuschlag:
  - Alter beim Tod: 22.08.1975 – 21.03.2005
  - Vollendete Altersjahre: 22.08.1975 – 22.08.2004 (2004 – 1975) = 29 Jahre
  - 40 % Karrierezuschlag
- $E_{\emptyset}^A = (388'500 \cdot 1.000 \cdot 1.4) / 9 = 60'433.33$

IK-Auszug Mann:

1993	14'200
1994	20'000
1995	16'100
1996	42'000
1997	20'000
1998	45'000
1999	45'000
2000	47'000
2001	47'000
2002	47'000
2003	47'500
2004	48'000

○ **Ermittlung der Betreuungs- und Erziehungsgutschriften**

- Erziehungsgutschrift
  - Geburtstag Kind: 03.09.2000
  - Beginn der Erziehungsgutschrift: 01.01.2001
  - Ende der Erziehungsgutschrift: 31.12.2016 (16 Jahre später)
  - Effektive Dauer der Erziehungsgutschrift: 01.01.2001 – 31.12.2004 (4 Jahre)
- $E_{\emptyset}^B = [(4 \cdot 38'700) \cdot 0.5] / 9 = 8'600.00$

○ **Summe ergibt durchschnittliches Jahreseinkommen**

- $E_{\emptyset}^T = 60'433 + 8'600 = 69'033.00$  **durchschnittliches Jahreseinkommen**

○ **Bestimmung der Renten mit der Rententabelle**

- Im vorliegenden Fall kann die **Skala 44** angewandt werden, weil beide, Mann und Frau, über keine Beitragslücken verfügen (sie wurden geschlossen). Dies deshalb weil beide über dieselbe Beitragsdauer verfügen über welche auch ihr Jahrgang verfügen muss.
- **a) Invalidenrente für den Mann (Annahme 100 % Lohnausfall; Rentenanspruch  $1/1$ )**
  - 2'047.00
- **b) Witwenrente für die Frau**
  - 1'637.00

▪ **Frau**

○ **Die Berechnung der Beitragsdauer**

- 20. Geburtstag: 24.02.1996
- Beginn der Beitragspflicht: 01.01.1997
- Ende der Beitragspflicht: 21.03.2005
- Es gibt **keine Beitragslücken** die zu schliessen wären.
- 1997 – 2004 = **8 Jahre Beitragszeit**

IK-Auszug Frau:

1997	53'200
1998	56'000
1999	60'000
2000	24'000
2001	15'000
2002	18'000
2003	20'000
2004	21'000

○ **Ermittlung des anrechenbaren Einkommens**

- Ein Splitting ist im vorliegenden Fall nicht notwendig, da es sich um den ersten Versicherungsfall handelt, nicht um den zweiten.
- Summe der Einkommen der Frau:
  - 1997 – 2004: 267'200.00
- Aufwertungsfaktor:
  - Erster IK-Eintrag: 1997
  - Faktor: 1.000

- Karrierezuschlag:
  - Alter beim Tod: 24.02.1976 – 21.03.2005
  - Vollendete Altersjahre: 24.02.1976 – 24.02.2004 (2004 – 1976) = 28 Jahre
  - 40 % Karrierezuschlag
- $E_{\emptyset}^A = (267'200 \cdot 1.000 \cdot 1.4)/8 = 46'760.00$
- **Ermittlung der Betreuungs- und Erziehungsgutschriften**
  - Erziehungsgutschrift
    - Geburtstag Kind: 03.09.2000
    - Beginn der Erziehungsgutschrift: 01.01.2001
    - Ende der Erziehungsgutschrift: 31.12.2016 (16 Jahre später)
    - Effektive Dauer der Erziehungsgutschrift: 01.01.2001 – 31.12.2004 (4 Jahre)
  - $E_{\emptyset}^B = [(4 \cdot 38'700) \cdot 0.5]/8 = 9'675.00$
- **Summe ergibt durchschnittliches Jahreseinkommen**
  - $E_{\emptyset}^T = 46'760 + 9'675 = 56'435.00$  **durchschnittliches Jahreseinkommen**
- **Bestimmung der Renten mit der Rententabelle**
  - Im vorliegenden Fall kann die **Skala 44** angewandt werden, weil beide, Mann und Frau, über keine Beitragslücken verfügen (sie wurden geschlossen). Dies deshalb weil beide über dieselbe Beitragsdauer verfügen über welche auch ihr Jahrgang verfügen muss.
  - **a) Invalidenrente für die Frau (Annahme 100 % Lohnausfall; Rentenanspruch  $\frac{1}{4}$ )**
    - 1'875.00
  - **b) Witwenrente für den Mann**
    - 1'500.00
    - Der Anspruch gilt aber nur wenn der Mann Kinder jünger als 18 hat. Dies ist hier der Fall.

## Aufgabe 2: Splitting und Plafonierung

### Ausgangslage

Für zwei Personen seien folgende IK-Einträge bekannt:

Mann geboren 05.09.1935  
 Frau geboren 08.06.1941  
 Keine Kinder

	Mann	Frau
1953	16000	1962 18000
1954	17000	1963 19000
1955	18000	1964 20000
1956	25000	1965 20100
1957	26000	1966 20200
1958	27000	1967 20300
1959	28000	1968 20400
1960	28000	1969 20500
1961	28000	1970 20600
1962	28000	1971 20700
1963	28000	1972 20800
1964	28000	1973 20900
1965	28000	1974 21000
1966	35000	1975 21100
1967	36000	1976 21200
1968	37000	1977 21300
1969	38000	1978 21400
1970	39000	1979 21500
1971	40000	1980
1972	41000	1981
1973	42000	1982
1974	43000	1983
1975	44000	1984
1976	45000	1985
1977	46000	1986 23000
1978	50000	1987 24000
1979	50000	1988 25000
1980	50000	1989 26000
1981	50000	1990 27000
1982	50000	1991 28000
1983	50000	1992 29000
1984	50000	1993 31000
1985	50000	1994 32000
1986	52000	1995 33000
1987	52000	1996 34000
1988	52000	1997 35000
1989	52000	1998 36000
1990	52000	1999 37000
1991	52000	2000 38000
1992	52000	2001 39000
1993	52000	2002 40000
1994	52000	2003 41000
1995	52000	2004 42000
1996	53000	2005
1997	54000	
1998	55000	
1999	56000	
2000		

a) Berechnen Sie die Rente im ordentlichen Pensionierungsfall wenn beide unverheiratet sind. Tiefere Skalen sind prozentual abzuschätzen.

- **Mann**
  - **Beitragsdauer**
    - Geburtsdatum 05.09.1935
    - 20. Geburtstag 05.09.1955
    - Beginn der Beitragspflicht 01.01.1956
    - Pension (65. Altersjahr) 05.09.2000
    - Das 65. Altersjahr, also das Jahr 2000 wird für die Berechnung ausser Acht gelassen. So gibt es genau 44 Beitragsjahre. Für jemanden der am 05.09.2000 pensioniert wird zählt also das Jahr 2000 nicht mehr.
    - Anzahl Beitragsjahre bis zur Pension: 44 (keine Beitragslücken die zu schliessen wären)
  - **Ermittlung des anrechenbaren Einkommens**
    - Anrechenbare Einkommenssumme von 1956 bis und mit 1999: 1'898'000
    - Der Aufwertungsfaktor mit IK-Eintrag 1956 muss angewandt werden. Allerdings dürfen nicht die Aufwertungsfaktoren von 2005 angewandt werden, sondern jener von 2000 (wo er pensioniert wird): 1.672 (anstatt 1.617 von der Liste 2005)
    - Ein Karrierezuschlag wird beim Versicherungsfall „Alter“ nie angewandt.
    - $E_{\emptyset}^A = 1'898'000 \cdot 1.672/44 = 72'124.00$
  - **Durchschnittliches Jahreseinkommen in die Rententabelle einsetzen**
    - Eigentlich müsste die Skala 44 aus dem Jahr 2000 verwendet werden, diese ist aber nicht verfügbar, es wird also absichtlich fälschlicherweise auf die Skala 44 aus dem Jahr 2005 zurückgegriffen.
    - monatliche Altersrente von 2'081.00
- **Frau**
  - **Beitragsdauer**
    - Geburtsdatum 08.06.1941
    - 20. Geburtstag 08.06.1961
    - Beginn der Beitragspflicht 01.01.1962
    - Pension (64. Altersjahr) 08.06.2005
    - Das 64. Altersjahr, also das Jahr 2005 wird für die Berechnung ausser Acht gelassen. So gibt es genau 43 Beitragsjahre.
    - Beitragslücken: 6 Jahre (1980 – 1985)  
Die Beitragslücken können nicht geschlossen werden.
  - **Ermittlung des anrechenbaren Einkommens**
    - Anrechenbare Einkommenssumme 1962 bis und mit 2004: 989'000
    - Aufwertungsfaktor (IK-Eintrag 1962): 1.456 (Aufwertungsfaktor für das Jahr 2005 massgebend)
    - $E_{\emptyset}^A = 989'000 \cdot 1.456/43 = 33'488.00$   
Der Jahrgang müsste 43 Jahre Beitragszeit haben. Die Beitragslücken werden erst bei der Wahl der Skala berücksichtigt.
  - **Durchschnittliches Jahreseinkommen in die Rententabelle einsetzen**
    - Anwendbar wäre die Skala 38 (44 – 6). Wir verfügen aber nur über die Skala 44 weshalb wir mit der Faustregel vorgehen.
    - Gemäss Skala 44: 1'522.00
    - Umrechnung auf Skala 38:  $1'522 \cdot 38/44 = 1'314.45$   
monatliche Altersrente von 1'314

b) Angenommen, die beiden hätten 1985 geheiratet: Was geschähe im Jahr 2000?

- Es tritt der erste Versicherungsfall ein: Der Mann erhält eine Rente von 2'081.00 (siehe a).

c) Angenommen, die beiden hätten 1985 geheiratet: Was geschähe im Jahr 2005?

- Es tritt der zweite Versicherungsfall ein: Die Frau wird Pensioniert. In diesem Fall kommt es zum **Splitting** und zur Neuberechnung der Rente aus dem Jahr 2000.
- **Beitragsdauer**
  - Mann: 44 Jahre
  - Frau: 38 Jahre
    - 6 Jahre Beitragslücken vor der Heirat
    - Während dieser Zeit können keine AHV-Beiträge des Mannes angerechnet werden, weil sie nicht verheiratet war und somit der erwerbstätige Ehegatte nicht mindestens den doppelten Mindestbeitrag einbezahlen konnte.

▪ **Berechnung der durchschnittlichen Jahreseinkommen**

○ **Tabelle**

	Mann ohne Splitting		Mann mit Splitting		Frau mit Splitting		Frau ohne Splitting	
1953	16000		16000					
1954	17000		17000					
1955	18000		18000					
1956	25000		25000					
1957	26000		26000					
1958	27000		27000					
1959	28000		28000					
1960	28000		28000					
1961	28000		28000					
1962	28000		28000		18000		18000	
1963	28000		28000		19000		19000	
1964	28000		28000		20000		20000	
1965	28000	Voreheliches Einkommen	28000		20100		20100	
1966	35000		35000		20200		20200	
1967	36000		36000		20300		20300	
1968	37000		37000		20400		20400	
1969	38000		38000		20500		20500	
1970	39000		39000		20600		20600	
1971	40000		40000		20700		20700	
1972	41000		41000		20800		20800	
1973	42000		42000		20900		20900	
1974	43000		43000		21000		21000	
1975	44000		44000		21100		21100	
1976	45000		45000		21200		21200	
1977	46000		46000		21300		21300	
1978	50000		50000		21400		21400	
1979	50000		50000		21500		21500	
1980	50000		50000				1980	
1981	50000		50000				1981	
1982	50000		50000				1982	
1983	50000		50000				1983	
1984	50000		50000				1984	
1985	50000		50000				1985	
1986	52000		26000	11500	26000	11500	1986	23000
1987	52000		26000	12000	26000	12000	1987	24000
1988	52000		26000	12500	26000	12500	1988	25000
1989	52000		26000	13000	26000	13000	1989	26000
1990	52000		26000	13500	26000	13500	1990	27000
1991	52000		26000	14000	26000	14000	1991	28000
1992	52000		26000	14500	26000	14500	1992	29000
1993	52000		26000	15500	26000	15500	1993	31000
1994	52000		26000	16000	26000	16000	1994	32000
1995	52000		26000	16500	26000	16500	1995	33000
1996	53000	Eheliches Einkommen	26500	17000	26500	17000	1996	34000
1997	54000		27000	17500	27000	17500	1997	35000
1998	55000		27500	18000	27500	18000	1998	36000
1999	56000		28000	18500	28000	18500	1999	37000
2000							2000	38000
					38000		2001	39000
					39000		2002	40000
					40000		2003	41000
					41000		2004	41000
					42000		2005	42000
		Mann pensioniert						
			50 % M	50 % F	50 % M	50 % F		

○ **Mann**

- Voreheliches Einkommen 1956 – 1985: 1'160'000
- 50 % des Einkommens Mann von 1986 – 1999: 369'000
- 50 % des Einkommens Frau von 1986 – 1999: 210'000
- **Total** 1'739'000

▪  $E_{\emptyset}^A = 1'739'000 \cdot 1.672/44 = 66'082$

○ **Frau**

- Voreheliches Einkommen 1962 – 1985: 369'000
- 50 % des Einkommens Frau von 1986 – 1999: 210'000
- 50 % des Einkommens Mann von 1986 – 1999: 369'000
- Einkommen von 2000 – 2004 (Mann schon pensioniert): 200'000
- **Total** 1'148'000

▪  $E_{\emptyset}^A = 1'148'000 \cdot 1.456/43 = 38'872$

- **Beachte:** Tritt der erste Versicherungsfall (Pension Mann) vor dem zweiten Versicherungsfall (Pension Frau) ein, so wird das Einkommen der Frau nach der Pension des Mannes voll der Frau angerechnet.

▪ **Durchschnittliches Jahreseinkommen in die Rententabelle einsetzen**

○ **Mann**

- Rente gemäss Skala 44: 2'012

○ **Frau**

- Rente gemäss Skala 44: 1'651
- Rente gemäss Skala 38 (44 – 6) = 1'651 · 38/44 = 1'426

▪ **Plafonierung**

- Die Altersrenten für beide Ehegatten zusammen dürfen zusammen 150 % einer maximalen Einzelrente nicht übersteigen.

○ **Wie hoch ist die maximale Einzelrente?**

- Massgebliche Skala:

$$\text{massgebliche Skala} = \frac{\text{höhere Skala} \times 2 + \text{tieferer Skala} \times 1}{3}$$

- $(44 \cdot 2 + 38)/3 = \text{Skala } 42$
- Maximalrente gemäss Skala 44: 2'150
- Maximalrente gemäss Skala 42:  $2'150 \cdot 42/44 = 2'052$
- 150 % der Maximalrente =  $2'052 \cdot 1.5 = 3'078$
- Zählt man die beiden berechneten Renten zusammen ( $1'426 + 2'012$ ) = 3'438, so sind diese höher als 150 % der Maximalrente von 3'078.00. Die Rente muss also gekürzt werden.

○ **Plafonierung**

- Plafonierung der Rente des Mannes:

$$\text{gekürzte Rente} = \frac{\text{Rente Mann}}{\text{Rente Mann} + \text{Rente Frau}} \cdot (150\% \text{ der Maximalrente})$$

- $2'012 / (2'012 + 1'426) \cdot 3'078 = \underline{1'802}$

- Plafonierung der Rente der Frau:

$$\text{gekürzte Rente} = \frac{\text{Rente Frau}}{\text{Rente Mann} + \text{Rente Frau}} \cdot (150\% \text{ der Maximalrente})$$

- $1'426 / (2'012 + 1'426) \cdot 3'078 = \underline{1'277}$

**d) Angenommen, die beiden hätten 1979 geheiratet: Was geschähe im Jahr 2000?**

- Es tritt der erste Versicherungsfall ein: Der Mann erhält eine Rente von 2'081.00 (siehe a).

**e) Angenommen, die beiden hätten 1979 geheiratet: Was geschähe im Jahr 2005?**

- Es tritt der zweite Versicherungsfall ein: Die Frau wird Pensioniert. In diesem Fall kommt es zum **Splitting** und zur Neuberechnung der Rente aus dem Jahr 2000.
- **Beitragsdauer**
  - Mann: 44 Jahre
  - Frau: 43 Jahre
    - Die 6 Jahre Beitragslücken (1980 – 1985) nach der Heirat im Jahre 1979 werden geschlossen, weil der erwerbstätige Ehegatte mindestens den doppelten Mindestbeitrag einbezahlt hat.
- **Berechnung der durchschnittlichen Jahreseinkommen**

○ **Tabelle**

	Mann ohne Splitting		Mann mit Splitting		Frau mit Splitting		Frau ohne Splitting
1953	16000		16000				
1954	17000		17000				
1955	18000		18000				
1956	25000		25000				
1957	26000		26000				
1958	27000		27000				
1959	28000		28000				
1960	28000		28000				
1961	28000		28000				
1962	28000		28000		18000		1962 18000
1963	28000		28000		19000		1963 19000
1964	28000		28000		20000		1964 20000
1965	28000		28000		20100		1965 20100
1966	35000		35000		20200		1966 20200
1967	36000		36000		20300		1967 20300
1968	37000		37000		20400		1968 20400
1969	38000		38000		20500		1969 20500
1970	39000		39000		20600		1970 20600
1971	40000		40000		20700		1971 20700
1972	41000		41000		20800		1972 20800
1973	42000		42000		20900		1973 20900
1974	43000		43000		21000		1974 21000
1975	44000		44000		21100		1975 21100
1976	45000		45000		21200		1976 21200
1977	46000		46000		21300		1977 21300
1978	50000		50000		21400		1978 21400
1979	50000		50000		21500		1979 21500
1980	50000	25000	0	25000	0	1980	
1981	50000	25000	0	25000	0	1981	
1982	50000	25000	0	25000	0	1982	
1983	50000	25000	0	25000	0	1983	
1984	50000	25000	0	25000	0	1984	
1985	50000	25000	0	25000	0	1985	
1986	52000	26000	11500	26000	11500	1986	23000
1987	52000	26000	12000	26000	12000	1987	24000
1988	52000	26000	12500	26000	12500	1988	25000

1989	52000	26000	13000	26000	13000	1989	26000
1990	52000	26000	13500	26000	13500	1990	27000
1991	52000	26000	14000	26000	14000	1991	28000
1992	52000	26000	14500	26000	14500	1992	29000
1993	52000	26000	15500	26000	15500	1993	31000
1994	52000	26000	16000	26000	16000	1994	32000
1995	52000	26000	16500	26000	16500	1995	33000
1996	53000	26500	17000	26500	17000	1996	34000
1997	54000	27000	17500	27000	17500	1997	35000
1998	55000	27500	18000	27500	18000	1998	36000
1999	56000	28000	18500	28000	18500	1999	37000
2000				38000		2000	38000
				39000		2001	39000
				40000		2002	40000
				41000		2003	41000
				42000		2004	42000
						2005	

Mann  
pensi-  
oniert

50 % M 50 % F

50 % M

50 % F

- **Mann**
  - Voreheliches Einkommen 1956 – 1979: 860'000
  - 50 % des Einkommens Frau von 1980 – 1999 210'000
  - 50 % des Einkommens Mann von 1980 – 1999 519'000
  - **Total** **1'589'000**
  - $E_{\emptyset}^A = 1'589'000 \cdot 1.672/44 = 60'382$
- **Frau**
  - Voreheliches Einkommen 1962 – 1979: 369'000
  - 50 % des Einkommens Frau von 1980 – 1999 210'000
  - 50 % des Einkommens Mann von 1980 – 1999 519'000
  - Einkommen von 2000 – 2004 (Mann schon pensioniert): 200'000
  - **Total** **1'298'000**
  - $E_{\emptyset}^A = 1'298'000 \cdot 1.456/43 = 43'951$
- **Durchschnittliches Jahreseinkommen in die Rententabelle einsetzen**
  - **Mann**
    - Rente gemäss Skala 44: 1'926
  - **Frau**
    - Rente gemäss Skala 44: 1'720
- **Plafonierung**
  - Die Altersrenten für beide Ehegatten zusammen dürfen zusammen 150 % einer maximalen Einzelrente nicht übersteigen.
  - **Wie hoch ist die maximale Einzelrente?**
    - Massgebliche Skala: 44 (Beide sind in der 44er Skala)
    - Maximalrente gemäss Skala 44: 2'150
    - 150 % der Maximalrente =  $2'150 \cdot 1.5 = 3'225$
    - Zählt man die beiden berechneten Renten zusammen ( $1'926 + 1'720$ ) = 3'646, so sind diese höher als 150 % der Maximalrente von 3'225.00. Die Rente muss also gekürzt werden.
  - **Plafonierung**
    - Plafonierung der **Rente des Mannes:**

$$\text{gekürzte Rente} = \frac{\text{Rente Mann}}{\text{Rente Mann} + \text{Rente Frau}} \cdot (150\% \text{ der Maximalrente})$$
      - $1'926 / (1'926 + 1'720) \cdot 3'225 = \underline{\underline{1'704}}$
    - Plafonierung der **Rente der Frau:**

$$\text{gekürzte Rente} = \frac{\text{Rente Frau}}{\text{Rente Mann} + \text{Rente Frau}} \cdot (150\% \text{ der Maximalrente})$$
      - $1'720 / (1'926 + 1'720) \cdot 3'225 = \underline{\underline{1'521}}$

### Aufgabe 3: Leistungsberechnungen

#### Ausgangslage

Für eine Familie seien 2005 folgende IK-Einträge bekannt:

Mann	geboren	25.10.1959
Frau	geboren	27.01.1964
Kind	geboren	12.11.1993
Heirat		12.05.1991

	Mann	Alter M	Frau	Alter F
1978	3000	19	0	
1979	3000	20	0	
1980	3600	21	0	
1981	0	22	0	
1982	0	23	0	
1983	18000	24	0	
1984	19200	25	2500	20
1985	21600	26	2500	21
1986	23400	27	2300	22
1987	29600	28	52400	23
1988	34700	29	56600	24
1989	36200	30	66900	25
1990	39700	31	48200	26
1991	46700	32	52900	27
1992	27700	33	48200	28
1993	54200	34		29
1994	58600	35		30
1995	60100	36	0	31
1996	62300	37	0	32
1997	63100	38	0	33
1998	65700	39	0	34
1999	61200	40	0	35
2000	64200	41	0	36
2001	67500	42	0	37
2002	66500	43	0	38
2003	67800	44	0	39
2004	69600	45	0	40
2005		46		41

#### a) Der Mann wird 2005 zu 100 % invalid.

##### ▪ Beitragsdauer

- 20. Geburtstag 25.10.1979
- Beginn Beitragspflicht 01.01.1980
- 1980 – 2004 25 Beitragsjahre
- Beitragslücken 2 Jahre (81/82)
- Schliessen der Beitragslücken
  - 1981: 3'000 aus '78
  - 1982: 3'000 aus '79
- Anzahl-HABEN-Beitragsjahre: 25
- Anzahl-SOLL-Beitragsjahre: 25 (geschlossen)

##### ▪ Berechnung der versteuerten durchschnittlichen Jahreseinkommen

- Es findet beim 1. Versicherungsfall kein Splitting statt
- Anrechenbare Einkommenssumme 1980 – 2004 (inkl. 1978 und 1979): 1'067'200
- Aufwertungsfaktor: Erster IK-Eintrag 1980 (Tabelle '05)
- Karrierezuschlag
  - Alter 2005: 25.10.2005 = 45 Jahre (=kein Karrierezuschlag)
- $E_{\emptyset}^A = 1'067'200 \cdot 1.074 \cdot 1.00 / 25 = 45'847$

##### ▪ Erziehungsgutschriften

- 1 Kind: Gutschriften von 1994 – 2010 (16 Jahre)
- Massgebliche Gutschriften: 1994 – 2004 = 11 Jahre
- $11 \cdot 38'700 = 425'700$
- $E_{\emptyset}^B = 425'700 \cdot 0.5/25 = 8'514$

##### ▪ Durchschnittliches Jahreseinkommen in die Rententabelle einsetzen

- $E_{\emptyset}^T = 8'514 + 45'847 = 54'361$
- Massgebend ist die Skala 44 weil der Mann über die gleiche Beitragszeit verfügt wie sein Jahrgang: 1'858 Invalidenrente pro Monat
- Zuzüglich Kinderrente (40 % der Invalidenrente): 743 Kinderrente pro Monat

#### b) Die Frau wird 2005 zu 100 % Invalid.

##### ▪ Beitragsdauer

- 20. Geburtstag 27.01.1984
- Beginn Beitragspflicht 01.01.1985
- 1985 – 2004 20 Beitragsjahre
- Beitragslücken 12 Jahre (1993 – 2004)
- Schliessen der Beitragslücken
  - 1993 – 2004: Der erwerbstätige Ehemann hat den doppelten Mindestbeitrag geleistet.
- Anzahl-HABEN-Beitragsjahre: 20
- Anzahl-SOLL-Beitragsjahre: 20 (geschlossen)

##### ▪ Berechnung der versteuerten durchschnittlichen Jahreseinkommen

- Es findet beim 1. Versicherungsfall kein Splitting statt
- Anrechenbare Einkommenssumme 1985 – 2004: 330'000
- Aufwertungsfaktor: Erster IK-Eintrag 1985 (Tabelle '05)
- Karrierezuschlag
  - Alter 2004: 27.01.1964 – 27.01.2005 = 41
- $E_{\emptyset}^A = 330'000 \cdot 1.002 \cdot 1.05 / 20 = 17'360$

##### ▪ Erziehungsgutschriften

- 1 Kind: Gutschriften von 1994 – 2010 (16 Jahre)
- Massgebliche Gutschriften: 1994 – 2004 = 11 Jahre
- $11 \cdot 38'700 = 425'700$
- $E_{\emptyset}^B = 425'700 \cdot 0.5/20 = 10'643$

- **Durchschnittliches Jahreseinkommen in die Rententabelle einsetzen**
  - $E_{\emptyset}^T = 10'643 + 17'360 = 28'003$
  - Massgebend ist die Skala 44 weil der Mann über die gleiche Beitragszeit verfügt wie sein Jahrgang: 1'410 Invalidenrente pro Monat
  - Zuzüglich Kinderrente (40 % der Invalidenrente): 564 Kinderrente pro Monat

**c) Der Mann wird pensioniert. (Annahme: Das bisherige Durchschnittseinkommen wird weiterhin erreicht)**

- **Beitragsdauer**
  - 44 Jahre
- **Berechnung der versteuerten durchschnittlichen Jahreseinkommen**
  - Es findet beim 1. Versicherungsfall kein Splitting statt
  - Annahme: Durchschnittseinkommen wird beibehalten:  
 $E_{\emptyset}^A = 1'067'200 \cdot 1.074 \cdot 1.00 / 25 = 45'847$
- **Erziehungsgutschriften**
  - 1 Kind: Gutschriften von 1994 – 2010 (16 Jahre)
  - Massgebliche Gutschriften: 1994 – 2004 = 11 Jahre
  - $16 \cdot 38'700 = 619'200$
  - $E_{\emptyset}^B = 619'200 \cdot 0.5/44 = 7'036$
- **Durchschnittliches Jahreseinkommen in die Rententabelle einsetzen**
  - $E_{\emptyset}^T = 7'036 + 45'847 = 52'883$
  - Massgebend ist die Skala 44 weil der Mann über die gleiche Beitragszeit verfügt wie sein Jahrgang: 1'823 Altersrente pro Monat

**d) Die Frau wird pensioniert. (Annahme: Das bisherige Durchschnittseinkommen wird weiterhin erreicht)**

- **Ohne Splitting** (Im zweiten Versicherungsfall ist immer ein Splitting nötig bei Ehepaaren.)
  - **Beitragspflicht:**
    - 43 Jahre (Der Mann hat den doppelten Mindestbeitrag geleistet.)
  - **Durchschnittliches Einkommen (Annahme: Bleibt gleich)**
    - $E_{\emptyset}^A = 330'000 \cdot 1.002 \cdot 1.00 / 20 = 16'533$
  - **Erziehungsgutschriften**
    - 1 Kind: Gutschriften von 1994 – 2010 (16 Jahre)
    - Massgebliche Gutschriften: 1994 – 2004 = 11 Jahre
    - $16 \cdot 38'700 = 619'200$
    - $E_{\emptyset}^B = 619'200 \cdot 0.5/44 = 7'036$
  - **Durchschnittliches Jahreseinkommen in die Rententabelle einsetzen**
    - $E_{\emptyset}^T = 7'036 + 16'533 = 23'569$
    - Massgebend ist die Skala 44 weil der Mann über die gleiche Beitragszeit verfügt wie sein Jahrgang: 1'327 Altersrente pro Monat
- **Mit Splitting**
  - **Splitting**
    - **Frau**

• Voreheliches Einkommen 1985 – 1991:	281'800
• 50 % des Einkommens des Mannes 1992 – 2004	394'250
• 50 % des Einkommens der Frau 1992 – 2004	24'100
• Total	700'850
• $E_{\emptyset}^A = 700'850 \cdot 1.002/20 = 35'113$	
• $E_{\emptyset}^B = 619'200 \cdot 0.5/44 = 7'036$	
• $E_{\emptyset}^T = 42'149$	
• Rente: 1'686	
    - **Mann**

• Voreheliches Einkommen 1985 – 1991:	278'700
• 50 % des Einkommens des Mannes 1992 – 2004	394'250
• 50 % des Einkommens der Frau 1992 – 2004	24'100
• Total	697'050
• $E_{\emptyset}^A = 697'050 \cdot 1.074 / 25 = 29'945$	
• $E_{\emptyset}^B = 619'200 \cdot 0.5/44 = 7'036$	
• $E_{\emptyset}^T = 36'981$	
• Rente: 1'606	
  - **Plafonierung**
    - **Wie hoch ist die maximale Einzelrente?**
      - Massgebliche Skala: 44 (Beide sind in der 44er Skala)

- Maximalrente gemäss Skala 44: 2'150
- 150 % der Maximalrente = 2'150 · 1.5 = 3'225
- Zählt man die beiden berechneten Renten zusammen (1'606 + 1'686) = 3'292, so sind diese höher als 150 % der Maximalrente von 3'225.00 Die Rente muss also gekürzt werden.
- **Plafonierung**
  - Plafonierung der **Rente des Mannes:**

$$\text{gekürzte Rente} = \frac{\text{Rente Mann}}{\text{Rente Mann} + \text{Rente Frau}} \cdot (150\% \text{ der Maximalrente})$$
    - 1'606/(1'606 + 1'686) · 3'225 = **1'573**
  - Plafonierung der **Rente der Frau:**

$$\text{gekürzte Rente} = \frac{\text{Rente Frau}}{\text{Rente Mann} + \text{Rente Frau}} \cdot (150\% \text{ der Maximalrente})$$
    - 1'686/(1'606 + 1'686) · 3'225 = **1'651**

**e) Der Mann stirbt heute.**

- **Durchschnittliches Jahreseinkommen in die Rententabelle einsetzen gemäss Aufgabe a)**
  - $E_{\emptyset}^T = 8'514 + 45'847 = 54'361$
  - Massgebend ist die Skala 44 weil der Mann über die gleiche Beitragszeit verfügt wie sein Jahrgang: 1'486 Witwenrente pro Monat (80 % der Altersrente)
  - Waisenrente: 743 Waisenrente pro Monat (40 % der Altersrente)

**f) Die Frau stirbt heute.**

- **Durchschnittliches Jahreseinkommen in die Rententabelle einsetzen gemäss Aufgabe a)**
  - $E_{\emptyset}^T = 10'643 + 17'360 = 28'003$
  - Massgebend ist die Skala 44 weil der Mann über die gleiche Beitragszeit verfügt wie sein Jahrgang: 1'128 Witwenrente pro Monat
  - Waisenrente: 564 Waisenrente pro Monat

### 3. IV (IVG Bundesgesetz über die Invalidenversicherung)

#### 2.1 Übersicht über die Leistungen der IV

- **IVG Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IV)**
  - Versichert: Invalidität
  - Behinderte (Geburt, Unfall, Krankheit) werden unterstützt
  - Primärziel: **Wiedereingliederung** in das Arbeitsleben
  - Voraussetzung: Kausalitätsprinzip (Krankheit oder Unfall ist Ursache der Erwerbsunfähigkeit)
- **Höhe der Rente**
  - Die Höhe der Rente hängt vom **Invaliditätsgrad** ab.
  - Rentenberechtigt ist, wer mindestens eine Lohneinbusse von 40 % geltend machen kann
  - **Wenn jemand nur noch 60 % des bisherigen Lohnes hat, so ist er 40 % Invalide.**
  - Invaliditätsgrad mind. **40 %**: Rentenanspruch  $\frac{1}{4}$  (Siehe Skala 44 ④, für Witwer ⑤)
  - Invaliditätsgrad mind. **50 %**: Rentenanspruch  $\frac{1}{2}$  (Siehe Skala 44 ④, für Witwer ⑤)
  - Invaliditätsgrad mind. **60 %**: Rentenanspruch  $\frac{3}{4}$  (Siehe Skala 44 ④, für Witwer ⑤)
  - Invaliditätsgrad mind. **70 %**: Rentenanspruch  $\frac{1}{1}$  (Siehe Skala 44 ①, für Witwer ②)  
Eine weitere Abstufung findet nicht statt!
  - Es gibt auch eine **Kinderrente** (sh. AHV).
- **Geburts-, Kindheits- und Frühinvalide**
  - In der Schweiz wohnende Personen, die von **Geburt** an invalid sind oder **vor der Vollendung ihres 21. Altersjahrs** invalid geworden sind, aber keinen Anspruch auf eine ordentliche Invalidenrente haben, erhalten eine **ausserordentliche Invalidenrente. Diese Rente beträgt 133  $\frac{1}{3}$  % der ordentlichen Minimalrente.**
  - Zur ausserordentlichen Invalidenrente können auch entsprechende Kinderrenten ausbezahlt werden.
  - Personen, die **vor der Vollendung des 25. Altersjahrs** invalid werden, gelten als **Frühinvalide**. Weisen sie eine vollständige Beitragsdauer auf, beträgt ihre Invalidenrente mindestens **133  $\frac{1}{3}$  %** des Mindestbetrags einer Vollrente.

## 4. BVG (2. Säule, Pensionskasse)

### 4.1 Das Bundesgesetz über die Berufliche Vorsorge (BVG)

- **Ziel**
  - Ergänzung der **existenzsichernden** Basisleistung der 1. Säule
  - Ermöglichen der **Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung** in angemessener Weise
- **Entwicklung**
  - 1914 Fabrikgesetz
  - 1985 BVG in Kraft
  - 1995 Freizügigkeitsgesetz
  - 2005 1. BVG-Revision
- **Versicherte Risiken**
  - Alter
  - Tod
  - Invalidität
- **Einteilung der Versicherung**
  - Obligatorischer Teil
  - Freiwilliger Teil (Wer nur obligatorisch versichert ist, ist schlecht versichert.)

### 4.2 Wer ist versichert?

- **Versicherungsnehmer**
  - **Obligatorisch versichert** ist, wer folgende Voraussetzungen erfüllt
    - **Vollendung des 17. Altersjahrs**
      - Ab hier ist man obligatorisch gegen Tod/Invalidität versichert
      - Das Alterssparen beginnt hingegen erst mit 25 Jahren
    - **Unselbstständig erwerbender Arbeitnehmer**
    - AHV-Pflichtiger **Jahreslohn von mehr als 19'350 Franken**
    - Nur für Invalidität und Tod sich auch **Arbeitslose** versichert (hingegen nicht für das Alter)
  - **Nicht der obligatorischen Versicherung unterstellt sind Arbeitnehmer die**
    - gegenüber der AHV nicht beitragspflichtig sind
    - in einem befristeten Arbeitsverhältnis von weniger als 3 Monaten stehen
    - nebenberuflich tätig sind und im Hauptberuf BVG-versichert sind, oder selbstständig sind
    - zu 2/3 invalid sind
    - mitarbeitende Familienmitglieder in landwirtschaftlichen Betrieben
    - mit befristetem Aufenthalt in der Schweiz arbeiten und im Ausland genügend versichert sind
  - **Freiwillige Versicherung**
    - **Zwei Personenkategorien** kommen in Frage:
      - **Selbstständigerwerbende** bei der Vorsorgeeinrichtung ihres Berufes oder derjenigen ihres Personals
      - **Arbeitnehmer die bei mehreren Arbeitnehmern tätig sind**, und deren gesamter AHV-Lohn die Eintrittsschwelle übersteigt
  - **Risikoschutz bei Stellenwechsel: Nachdeckung**
    - Auch nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses bleibt eine austretende Person noch **einen Monat** lang bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Während dieser Periode muss die versicherte Person keine Beiträge an diese Pensionskasse mehr bezahlen.
    - Diese Nachversicherung verhindert Versicherungslücken in einer kurzen Übergangszeit zwischen zwei Anstellungen.
    - Nicht immer ist eindeutig klar wenn ein Arbeitsverhältnis endet.
      - Das Arbeitsverhältnis endet bei Verlassen der Arbeitsstelle (z.B. Arbeiter kommt nach den Ferien nicht mehr zur Arbeit) auf denjenigen Zeitpunkt, an dem der Arbeitnehmer die Stelle nach den Ferien wieder hätte antreten müssen. Nach diesem Zeitpunkt besteht dann die Nachdeckung (1 Monat).
- **Die Beitragspflicht**
  - **Beginn der Beitragspflicht**
    - Für die Risiken **Tod** und **Invalidität**: 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres
    - **Alterssparen**: 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres
  - **Ende der Beitragspflicht**
    - Die Beitragspflicht endet zum **Zeitpunkt der Pensionierung** (bei Frauen nach dem 64., bei Männern nach dem 65. Altersjahr) sowie bei **Invalidität** oder **Tod**.

#### 4.3 Die Berechnung des versicherten Lohnes

- **Versicherter Lohn und Koordinationsabzug**
  - Der im BVG versicherte Lohn leitet sich aus dem Maximalsatz der AHV ab (jährlich 25'800, monatlich 2'150):
    - **Bruttolohn Einstiegsschwelle BVG** (nur obligatorischer Teil) (75 % d. AHV-Lohnes) 19'350
    - **Bruttolohn Maximal BVG** (nur obligatorischer Teil) (300 % d. AHV-Lohnes) 77'400  
(Maximal BVG und AHV-versicherter Lohn 77'400)
    - **Maximal BVG-versicherter Lohn**  $77'400 - 22'575 = 54'825$
    - **Koordinationsabzug** (87.50 % des AHV-Lohnes) 22'575
    - **Mindestbetrag der versichert ist** (12.5 % des AHV-Lohnes) 3'225
  - Der **Koordinationsabzug** bezweckt eine Doppelversicherung des Lohnbestandteiles zu verhindern, der bereits in der AHV versichert ist.
  - Von dem im BVG versicherten Lohn werden auch die Versicherungsprämien BVG berechnet. Bei einem Bruttolohn von 80'000 werden also die Prämien vom versicherten Lohn von 54'825 berechnet.
  - **Beispiele**

Bruttolohn	Berechnung	BVG-versicherter Lohn
19'000	$< 19'350$	0
20'000	$20'000 - 19'350 = 650$	3'225
23'000	$23'000 - 22'575 = 425$	3'225
25'000	$25'000 - 22'575 = 2'425$	3'225
30'000	$30'000 - 22'575 = 7'425$	7'425
60'000	$60'000 - 22'575 = 37'425$	37'425
80'000	$80'000 - 22'575 = 57'425$	54'825
  - Pensionskassen können in ihrem Reglement einen tieferen Koordinationsabzug bzw. eine kleinere Eintrittsschwelle bestimmen, sodass beispielsweise auch Teilzeitbeschäftigte in den Genuss der Vorteile der 2. Säule kommen. Dies fällt dann in den Bereich des **Überobligatoriums**.
- **Vorausberechnung**
  - Der aus 13. Monatslöhnen bestehende Jahreslohn wird zu Jahresbeginn der Pensionskasse gemeldet. Die Pensionskasse macht dann eine Vorausberechnung für Leistungen und Beiträge.
  - Eine Anpassung an einen davon abweichenden realen Verdienst findet nur in Ausnahmefällen statt, dies im Unterschied zur AHV, wo Ende Jahr eine genaue Abrechnung erfolgt.

#### 4.4 Die Beiträge der Versicherten

- Es gibt **zwei Typen** von Pensionskassen
  - **Leistungsprimatkassen**
    - **Der Versicherte erhält im Falle der Pensionierung eine Rente, die einem bestimmten Prozentsatz (reglementarisch festgelegt) des letzten Lohnes entspricht.** Die Beiträge werden so festgesetzt, dass das Ziel erreicht werden kann.
    - Der Versicherte muss auf die Kommastelle genau das benötigte Kapital ansparen. Tritt man infolge eines Stellenwechsels neu in die Pensionskasse ein ist also meistens ein Einkauf notwendig.
    - Bei einer Lohnerhöhung muss man oft für die Vergangenheit nachzahlen (Einkäufe sind also notwendig) → Der Versicherte spürt deshalb eine Lohnerhöhung im Portemonnaie nicht sofort, weil er sich zuerst wieder bei der PK einkaufen muss
  - **Beitragsprimatkassen**
    - Es gibt immer mehr Beitragsprimatkassen
    - Die Rente richtet sich nach dem angesparten Kapital: Je mehr einbezahlt wurde, desto grösser ist die Rente. **Es gibt kein eigentliches Vorsorgeziel. Die Leistung hängt von der Höhe des Alterskapitals ab.**
    - Lohnerhöhungen führen zu irgend einem neuen angesparten Kapital dass dann in eine Rente umgerechnet wird
    - Einkäufe sind also nicht notwendig (aber möglich)
  - **Mischformen**
- **Grundsatz**
  - Bessere Versicherungsvarianten kosten mehr.
  - Wer genug Geld hat, kann sich auch zusätzlich einkaufen und so Steuern sparen.
  - Um die Seriosität der Pensionskasse zu bewahren, muss die Pensionskassenverwaltung paritätisch mit Arbeitgebervertretern und Angehörigen der Belegschaft besetzt sein.
- **Kapitaldeckungsverfahren**
  - Jede versicherte Person hat ein real existierendes Konto bei der Pensionskasse.

- **Zusammensetzung der Prämien (Lohnprozente)**

- **Beiträge für die Altersgutschrift**

- Diese Beiträge werden auf der Grundlage des **Koordinierten Lohnes berechnet**,

Männer	Frauen	Lohnprozente
25 bis 34	25 bis 31	7 %
35 bis 44	32 bis 41	10 %
45 bis 54	42 bis 51	15 %
55 bis 65	52 bis 64	18 %

- Diese prozentualen Ansätze können auch **freiwillig angehoben** werden. Dies führt zu höheren monatlichen Prämien und im Endeffekt zu höheren Renten.
    - Den gleichen Effekt erzielt, wer den **Koordinationsabzug** freiwillig verkleinert oder ganz aufhebt.
      - Wo der Koordinationsabzug vermindert oder aufgehoben ist, kann es sein, dass die Kasse auch weniger Lohnprozente abzieht. Viele Leistungsprimatkassen verfahren so: Sie ziehen den Beschäftigten einfach einen bestimmten Prozentsatz, etwa 7 %, vom Lohn ab.
      - Damit aber bei diesen abweichenden Finanzierungsvarianten stets sichergestellt ist, dass das gesetzliche Obligatorium erfüllt ist, muss jede Kasse eine **Schattenrechnung** machen: Sie muss zusätzlich zur eigentlichen Beitrags- und Leistungsberechnung gemäss ihrem eigenen Reglement noch die Rechnung mit den BVG-Eckdaten vornehmen. Führt die Schattenrechnung zu einem besseren Resultat, so ist diese massgebend.

- **Beiträge zur Risikodeckung (Risikoprämie)**

- 2 bis 6 %

- **Teuerungsausgleich auf Risikoleistungen**

- 0.2 %

- **Sondermassnahmen**

- 1 %

- **Beiträge an den Sicherheitsfonds**

- 0.06 % für Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur
    - 0.04 % für Leistungen bei Insolvenz

- **Der Einkauf in die Pensionskasse**

- **Wer eine Stelle wechselt, muss oft massiv nachzahlen.** Dies ist aber nur bei **Leistungsprimatkassen** notwendig wo ein bestimmtes Kapital angespart werden muss. Bei **Beitragsprimatkassen** wo einfach der Endbetrag des individuellen Kontos massgebend ist, stellt sich nie das Problem des Einkaufs.
  - Den Einkauf in eine Pensionskasse finanzieren die Betroffenen entweder einmalig mit einer Einkaufssumme oder in Raten durch zusätzliche monatliche Abzüge vom Lohn.
  - Wer nicht sein ganzes Erwerbsleben einbezahlt hat, kann die fehlenden Jahre nachzahlen (egal ob Beitrags- oder Leistungsprimat). Diese Einlagen können von den **Steuern** abgezogen werden.
  - Der Einkauf in die Pensionskasse wird durch das **Stabilisierungsprogramm '98** begrenzt:
    - 1. Max. mögliche Einkaufssumme berechnen
    - 2. Alter Eintritt in die Pensionskasse? 55
    - 3. Reglementarisches Pensionsalter? 65  
= 65 – 55 = 11 Jahre · 77'400.00 = 851'400 (Max. Betrag gem. SP98)
    - Ist die Max. mögliche Einkaufssumme höher als der Betrag gemäss Stabilisierungsprogramm 98, kann nur bis zur Höhe des Betrages gemäss Stabilisierungsprogramms 98 eingekauft werden.
    - Ausnahme: Musste jemand nach der Scheidung die Hälfte des angesparten Altersguthabens abgeben, gilt diese Einkaufsbegrenzung nicht.

#### 4.5 Die Leistungen der Pensionskassen

- **Die Leistungen der Pensionskassen**

- Altersleistungen
  - Invalidenleistungen
  - Hinterlassenenleistungen
  - Teuerungsanpassungen

##### 4.5.1 Altersleistungen

- **Bestimmung der Altersrente bei Beitragsprimatkassen**

- **1. Bestimmung des Altersguthabens**

- **monatliche Prämienanteile für die Altersleistung (Altersgutschriften)**
      - Frauen: 39 Jahre
      - Männer: 40 Jahre

- zuzüglich eine vom Bundesrat festgelegten **Mindestverzinsung (aktuell 2.5 %)** und deren **Zinseszinsen**
  - Der Mindestzinssatz gilt aber nur für den **obligatorischen Teil** des Alterskapitals. Zahlen die Beteiligten freiwillig höhere Beiträge an das Alterskapital oder kauft sich eine versicherte Person in die Kasse ein, muss die Kasse diese zusätzlichen Gelder nicht zwingend mit dem gültigen BVG-Mindestzinssatz verzinsen. Die Kassen dürften für dieses Überobligatorium sogar eine Minusverzinsung durchführen.
    - Im Jahr 2002 haben viele Pensionskassen wegen ihrer Unterdeckung eine **Nullzinsrunde** für überobligatorische Guthaben durchgeführt. Dies heisst, der obligatorische Teil wird zwar wie vom Gesetz vorgeschrieben verzinst, das Total des Altersguthabens bleibt aber gleich hoch, weil dieser vorgeschriebene Zinszuwachs vom überobligatorischen Teil abgezwickelt wird. Für den überobligatorischen Teil ergibt somit ein Negativzins.
  - In den Jahren 1985 – 2002 galt ein Mindestzinssatz von 4 %. Für das Jahr 2003 wurde der Mindestzinssatz auf 3.25 % gesenkt. 2004 betrug er 2.25 %, im Jahr 2005 liegt er bei **2.5 %**.
  - Der Bundesrat muss den BVG-Mindestzinssatz gemäss Gesetz mindestens alle 2 Jahre überprüfen.
  - Einzelne PK bieten aber auch für den obligatorischen Teil des Alterskapitals freiwillig mehr Zins. Dies hängt in erster Linie davon ab, wie die Pensionskasse ihre Gelder anlegen kann.
- zuzüglich die **Freizügigkeit** und deren Zinsen und Zinseszinsen
  - Ebenfalls verzinsen muss die PK eine allenfalls eingebrachte **Freizügigkeit**, Geld also, das die versicherte Person bis zur Beendigung eines früheren Arbeitsverhältnisses als Alterskapital gespart und in die neue Firma mitgebracht hat.
  - Wer die Stelle wechselt, hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung. Diese Freizügigkeitsleistung wird an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen. Falls der Arbeitnehmer keine neue Stelle antritt: Freizügigkeitskonto oder Freizügigkeitspolice.

#### ○ **2. Berechnung der Rente mit dem gesetzlichen Renten-Umwandlungssatz (aktuell 6.8 %)**

- Der Umwandlungssatz ermöglicht versicherungstechnisch eine Rente bis zur **statistischen Lebenserwartung** der Versicherten.
- **Obligatorium**
  - Der Renten-Umwandlungssatz sinkt ab 2005 von 7.2 auf 6.8 %. Bestehende Renten werden nicht angepasst.)
- **Überobligatorium**
  - Der gesetzliche Renten-Umwandlungssatz ist nur für das Obligatorium massgebend.
  - Der Renten-Umwandlungssatz des Überobligatoriums kann tiefer sein.
  - Wenn eine Pensionskasse den Umwandlungssatz für das Überobligatorium beispielsweise auf 5.8 % senkt, so hält sie zwar formell (in einer Art Schattenrechnung) den gesetzlichen, höheren Satz von 6.8 % für das Obligatorium ein. Aber sie holt das Geld für diesen Zins aus dem Überobligatorium, indem sie das Überobligatorium entsprechend tiefer verzinst. Mit dieser Verrechnung nutzen die Kassen das Überobligatorium als Jongliermasse.
  - Geschiedene Frauen beispielsweise, die vom Ehegatten einen Teil seines Vorsorgeguthabens gutgeschrieben erhalten, riskieren, dass ihre eigene Pensionskasse dieses Geld vollständig zum Überobligatorium schlägt, mit den bekannten negativen Folgen punkto Verzinsung und Renten-Umwandlungssatz. Wenn der Mann später wieder in die eigene Kasse einzahlt, um die durch die Scheidungsauszahlung entstandene Lücke zu füllen, kann es sein, dass die Pensionskasse dieses Geld auch wieder vollständig dem Überobligatorium zurechnet.
  - Wenn Versicherte Pensionskassengeld für Wohneigentum vorbeziehen, sollten sie darauf achten, aus welchem Topf die Kasse das Geld nimmt. Eine Entnahme aus dem Obligatorium bringt der Kasse Vorteile.
- **Bestimmung der Altersrente bei Leistungsprimatkassen**
  - Der Versicherte erhält im Falle der Pensionierung eine Rente, die einem bestimmten Prozentsatz (reglementarisch festgelegt) des letzten versicherten Lohnes entspricht.
  - Der Versicherte muss auf die Kommastelle genau das benötigte Kapital ansparen. Tritt man infolge eines Stellenwechsels neu in die Pensionskasse ein ist also meistens ein Einkauf notwendig.

- **Vorbezug (Kapitalauszahlung)**
  - Wer will, kann auf eine monatliche Rente verzichten, und die ganzen Altersgutschriften auf einmal beziehen.
    - Bis zur 1. BVG-Revision war ein Vorbezug nur dann möglich, wenn das Reglement dies vorsah.
    - Mit der 1. BVG-Revision besteht nun ein **gesetzlicher Anspruch** aller Versicherten auf den Bezug von  $\frac{1}{4}$  **des Alterskapitals**. Lässt eine PK einen höheren Bezug zu, muss sie dies wie bis anhin im Reglement regeln. Für den Barbezug kann sie zudem eine **Anmeldefrist** vorsehen; diese ist vielfach auf **drei Jahre** vor Anspruch auf die Rente festgesetzt. Eine Frau muss sich also spätestens mit 61 bei der Pensionskasse melden.
      - Das Eidg. Versicherungsgericht hat entschieden, dass die **Drei-Jahres-Frist** zur Anmeldung des Kapitalbezugs vor dem **frühest-möglichen Pensionierungsdatum** zu laufen beginnt. Wenn somit eine Kasse eine vorzeitige Pensionierung im Alter 61 zulässt, muss der Kapitalbezug bereits im Alter von 58 angemeldet werden.
      - In der Praxis verzichten viele Pensionskassen auf eine Voranmeldung des Kapitalbezugs.
    - Wer sich für den Kapitalbezug angemeldet hat und diesen Entscheid in letzter Sekunde bereut und doch die Rente will, muss bei vielen Kassen mit einem „Strafabzug“ bei der Rente rechnen.
  - **Möglichkeiten**
    - Bezug der Rente
    - Bezug einer Teilrente und Teilauszahlung des Altersguthabens
    - Auszahlung des gesamten Altersguthabens (wenn im Reglement vorgesehen)
  - **Pro Vorbezug (Contra Rente)**
    - **Steuerliche Vorteile** gegenüber der Rente
      - Pensionskassenrenten werden zu 100 % besteuert
      - Die Kapitalauszahlung wird zwar auch einmalig zu 100 % als Einkommen besteuert, aber getrennt vom übrigen Einkommen zu einem privilegierten Satz:
        - Dadurch ist die Progression sehr viel tiefer als bei der Rente!
    - **Reduzierte Witwenrente bzw. Verfall des Kapitals im Todesfall** wenn man sich für die Rente entscheidet
    - **Flexibilität**
    - Wer **Erfahrung mit Geldanlagen** hat, kann frei über die Anlageform entscheiden und mehr erwirtschaften, als die Rente der Pensionskasse ausmacht.
    - Mit dem Vorsorgekapital können **Eigenheimbesitzer eine Hypothek abzahlen**.
    - **Inflationsschutz möglich** (im Gegensatz zur Rente)
    - **Berücksichtigung der Konkubinatspartner möglich**
  - **Contra Vorbezug (Pro Rente)**
    - **Rente wäre lebenslang garantiert:** keine Sicherheit und Vertrautheit mit der Auszahlung des Kapitals
      - Ist das Kapital einmal ausbezahlt, **interessiert es die Pensionskasse nicht mehr**, ob Sie nach zehn oder mehr Jahren noch genügend Geld zur Verfügung haben. Gerade bei Versicherten mit hoher Lebenserwartung kann sich deshalb der Barbezug als „Bumerang“ erweisen.
    - **Kapital** muss **verwaltet** werden (unbequem)
    - **Schwankungen der Erträge/Verluste**
    - **Langlebigkeitsrisiko** (Rente wäre lebenslang garantiert)
      - Weil Frauen vor den Männern pensioniert werden und ihre Lebenserwartung erst noch höher ist, fahren Frauen mit einer Rente in der Regel besser. Ausschlaggebend ist dabei der eigene **Gesundheitszustand**.
    - **Sanktionen der Kantone:** Der Kanton Genf zum Beispiel zahlt keine kantonale Sozialhilfe an Leute, die Pensionskassengeld bar bezogen haben.
  - **Einkommensstrategien bei Kapitalauszahlung**
    - **Bauernstrategie**
      - Der Lebensbedarf wird aus Renten (nur AHV), Zinsen und Mieterträgen gedeckt
      - Das Kapital aus der Pensionskasse wird in Aktien und Immobilien (=Mieterträge) angelegt
    - **Tante Emma Strategie**
      - Das ausgezahlte Kapital wird in eine Leibrente investiert (= sehr schlechter Entscheid weil die BVG-Rente immer höher ist als eine Leibrente, dies deshalb nur im Notfall)
      - Teil des Vermögens in Leibrente, Rest konservative Strategien (Obligationen)

- **Etappenstrategie**
  - Bedarf für 10 Jahre abschätzen; dieser Bedarf wird aus der Substanz finanziert
  - Das Kapital für die ersten 10 Jahre wird sehr sicher angelegt (Obligationen mit entsprechender Fälligkeit zwischen 1 – 10 Jahren). Das Kapital für die Folgejahre (>10) wird wachstumsorientiert in Aktien angelegt.
- **Kapitaldeckungsstrategie**
  - Bedarf wird aus Erträgen resp. aus der Substanz gedeckt.
  - Der Kapitaldeckungsgrad wird aus der Rest-Lebenserwartung abgeleitet (Risikostruktur)
- **Pensionierten Kinderrente !!!**
  - Zusätzliche Rente zur Altersrente von 20 % der Altersrente für jedes Kind eines Rentners bis zum 18. bzw. 25. Altersjahr, falls es noch in Ausbildung ist oder zu mehr als 70 % invalid ist.

#### 4.5.2 Hinterlassenenleistungen

- **Anspruch**
  - **Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht**
    - wenn der Verstorbene versichert war
    - wenn der Verstorbene von der Vorsorgeeinrichtung im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt
  - **Ehegattenrente falls**
    - **Kinder** oder falls
    - das **45. Altersjahr** zurückgelegt hat und mindestens 5 Jahre mit dem Verstorbenen verheiratet war
  - **Waisenrente**
    - Für Kinder die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben oder noch in Ausbildung sind, längstens aber bis zum 25. Altersjahr
    - Die Waisenrente beträgt 20 % der Altersrente
- **Berechnung der Witwer-/Witwen- und Waisenrenten**
  - **Tod einer bereits eine Rente beziehenden Person**
    - Die Rente richtet sich nach der Höhe der Invalidenrente:
      - Witwen- und Witwerrente: 60 % der Invalidenrente
      - Waisenrente: 20 % der Invalidenrente
  - **Tod einer erwerbstätigen Person**
    - **1. Bestimmung eines fiktiven Altersguthabens**
      - Altersguthaben im Zeitpunkt des Beginns des Anspruchs auf die Rente + Theoretisch noch zu leistende Beiträge (Altersgutschriften) **ohne Zins**
    - **2. Berechnung der Rente mit dem gesetzlichen Rentenumwandlungssatz (aktuell 6.8 %) wie bei den Altersleistungen**
      - Witwen- und Witwerrente: 60 % der voraussichtlichen Altersrente
      - Waisenrente: 20 % der voraussichtlichen Altersrente

#### 4.5.3 Invalidenleistungen

- **Anspruch auf Invalidenleistungen**
  - Anspruch auf Invalidenleistungen haben versicherte Personen, die im Sinne der IV zu **mindestens 40 % invalid** sind:
    - bis 39.9 % Invalidität      keine Rente
    - 40 – 49.9 % Invalidität      ¼ Rente
    - 50 – 59.9 % Invalidität      ½ Rente
    - 60 – 69.9 % Invalidität      ¾ Rente
    - 70 und mehr Invalidität      1/1 Rente
  - Teilinvaliden sind beitragspflichtig
  - Die Invalidenrente wird **lebenslänglich** ausgeschüttet.
- **Berechnung der Invalidenleistungen**
  - **1. Bestimmung eines fiktiven Altersguthabens**
    - Altersguthaben im Zeitpunkt des Beginns des Anspruchs auf die Rente + Theoretisch noch zu leistende Beiträge (Altersgutschriften) **ohne Zins**
  - **2. Berechnung der Rente mit dem gesetzlichen Rentenumwandlungssatz (aktuell 6.8 %) wie bei den Altersleistungen**
- **Invalidenkinderrente**
  - Invaliden haben für jedes Kind, das bei ihrem Tod Anspruch auf eine Waisenrente hätte, Anspruch auf eine Kinderrente in Höhe von 20 % der Invalidenrente

#### 4.5.4 Kürzung von Leistungen

- **Angemessenheitsprinzip**
  - Die Vorsorgeeinrichtung kann Hinterlassenen und Invalidenleistungen kürzen, sofern sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften **90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen**. !!!
  - Dies ist auch der Grund, weshalb das BVG bei Erwerbsunfähigkeit aus Unfall i.d.R. keine Leistungen erbringt. Denn das UVG deckt bereits die Leistungen bis 90 % des Lohnes. **In den Schulbeispielen wird das BVG bei Erwerbsunfähigkeit aus Unfall meistens total vernachlässigt.**
- Die Vorsorgeeinrichtung kann ihre Leistungen auch kürzen, wenn das **UVG** oder die **Militärversicherung** für den gleichen Versicherungsfall leistungspflichtig ist, auch muss sie nicht ausgleichen, wenn andere Versicherungen ihre Leistungen kürzen, weil der Versicherte den Versicherungsfall **schuldhaft herbeigeführt** hat. !!!
  - Findet eine solche Kürzung statt, z.B. weil das UVG bei Erwerbsunfähigkeit aus Unfall 90 % des Lohnes deckt, so verfällt das bei der Pensionskasse angesparte Kapital.
- Dies bedeutet, dass im Fall der Erwerbsunfähigkeit aus Unfall das BVG z.B. nicht zahlen muss, weil das UVG das Einkommen bereits bis 90 % ausgleicht.

#### 4.5.5 Teuerungsanpassungen

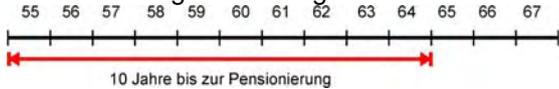
- Gemäss BVG werden **nur Risikoleistungen der Teuerung angepasst** und zwar bis zum Zeitpunkt der Pensionierung.
- Im übrigen werden Teuerungsanpassungen nur vorgenommen, wenn es die finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung erlauben.
- **Mit jeder Teuerungsanpassung der AHV verändern sich aber die AHV-Renten und damit der koordinierte Lohn!!!**

#### 4.6 Die Organisation der Pensionskassen

- **Eigenschaften der Pensionskassen**
  - **Autonomie:** PK trägt alle Risiken selbst
  - **Gemeinschaftseinrichtungen:** Gemeinsame Vermögensverwaltung
  - **Sammelstiftungen:** Kleinere Unternehmen schliessen sich Sammelstiftungen an wobei jede Unternehmung unterschiedliche Vorsorgelösungen haben kann. Die Vermögensverwaltung aber findet gemeinsam statt.
- **Das Überobligatorium**
  - Das BVG-Überobligatorium ist gesetzlich nicht geregelt, weshalb es in der Regel die Steuerbehörden sind, welche den Gestaltungsspielraum von Vorsorgeeinrichtungen definieren.
  - Es gelten folgende **Prinzipien**, an die sich die Vorsorgeeinrichtungen halten müssen:
    - **Ausschliesslichkeit**
      - Die Vermögenswerte müssen der beruflichen Vorsorge dienen. Der Versicherte darf das Geld nicht von der Versicherung zurückfordern können.
    - **Kollektivität**
      - Sämtliche Angestellte müssen in die berufliche Vorsorge integriert sein.
    - **Planmässigkeit**
      - Statuten, Reglemente
    - **Angemessenheit**
      - Renten dürfen 100 % des letzten Lohnes nicht übersteigen
    - **Gleichbehandlung**
      - Man darf verschiedene Kategorien Versicherte machen (z.B. Linien-Mitarbeiter, Kader-Mitarbeiter), aber die Einteilung muss nach objektiven Kriterien erfolgen und alle Personen der entsprechenden Kategorie müssen erfasst werden.

## 4.7 Aufgabenbeispiele

### 4.7.1 Einfache Rentenberechnung

- Herr D ist 55 Jahre alt und hat einen Jahreslohn von 65'000 Fr. Wie gross sind seine BVG Leistungen, bei Invalidität, im Todesfall sowie bei Pensionierung? Die aktuelle Freizügigkeitsleistung beträgt 100'000 Fr. Er ist verheiratet und hat eine volljährige Tochter.
- **Altersrente**
  - 1. Bestimmung des Altersguthabens
    - monatliche Prämienanteile für die Altersleistung 55 – 65 zuzüglich Mindestverzinsung und Zinseszins
      - $65'000 - 22'575 = 42'425$
      - 18 % von 42'425 = 7'636.50
      - Annahme: Bezahlung der Jahresbeiträge jeweils am Jahresende
      - Annahme: Mindestzinssatz 2.5 %
      - $R_n = r \cdot (q^n - 1)/(q - 1)$   
 $R_{65 \text{ (Jahresanfang)}} = 7'636.50 \cdot (1.025^{10} - 1)/(1.025 - 1) = 85'554.62$
    - zuzüglich Freizügigkeit und deren Verzinsung
      - $100'000 \cdot 1.025^{10} = 128'008.45$
    - $85'554.62 + 128'008.45 = \underline{213'563.07}$
  - 2. Berechnung der Rente mit dem gesetzlichen Rentenumwandlungssatz
    - $213'563.07 \cdot 0.068 = 14'522.29$  Altersrente BVG (jährlich)
    - **Altersrente von 1'210.19 monatlich**
- **Invalideleistungen**
  - 1. Bestimmung eines fiktiven Altersguthabens
    - Altersguthaben im Zeitpunkt des Beginns des Anspruchs auf die Rente: 100'000.00
    - + noch zu leistende Beiträge ohne Zins ( $10 \cdot 7'636.50$ ): 76'365.00
    - = Fiktives Altersguthaben 176'365.00
  - 2. Berechnung der Rente mit dem gesetzlichen Rentenumwandlungssatz
    - $176'365.00 \cdot 0.068 = 11'992.82$
    - **Invalidenrente von 999.40 monatlich**
- **Todesfall**
  - $999.40 \cdot 0.60 = 599.64$
  - **Witwenrente von 599.64 monatlich**

## 5. Konkurrenz AHV – BVG

### 5.1 Zwei unterschiedliche Visionen

<b>Vision 1:</b> <b>umfassende staatliche Altersvorsorge (AHV)</b>	<b>Vision 2:</b> <b>starke berufliche Altersvorsorge (BVG)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Konkurrenz für das früher eingeführte BVG</li> <li>▪ Verankerung der AHV in der Bevölkerung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wehrt sich gegen die Einführung der AHV</li> <li>▪ Kampf der Pensionskassen gegen den Ausbau der AHV</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Vorteile</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Wenig Abhängigkeit von der Börsenentwicklung</li> <li>○ alle „im System“</li> <li>○ kein Konkurs möglich</li> <li>○ Umverteilung Arm/Reich regelbar</li> <li>○ Teuerung wird berücksichtigt (Bei der PK wird die Teuerung nur bei den Risikoleistungen, nicht bei den Altersleistungen berücksichtigt)</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Vorteile</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ unabhängig von der Demografie</li> <li>○ i.d.R. weniger Umverteilung</li> <li>○ Rente gemäss einbezahlten Beiträgen</li> <li>○ Zins + Zinseszins (Verlust ist aber möglich)</li> </ul> </li> </ul>

## 6. UVG, Lohnfortzahlung, Krankentaggeld

### 6.1 UVG (Bundesgesetz über die Unfallversicherung)

- **Ziel**
  - Für alle **Arbeitnehmer** die gesundheitlichen, wirtschaftlichen und immateriellen Folgen von **Unfällen und Berufskrankheiten** zu beheben oder mindestens zu mildern.
- **Versicherte Risiken**
  - **Unfälle**
  - **Unfallähnliche Körperschädigungen**
    - Auch als wenn als Folge einer Krankheit
    - z.B. Knochenbrüche, Verrenkung von Gelenken, Meniskusrisse, Muskelrisse, Muskelzerrungen, Sehnenrisse, Bandläsionen, Trommelfellverletzungen, Zeckenbisse
  - **Berufskrankheiten**
- **Versicherungsnehmer**
  - **Obligatorisch**
    - Alle Arbeitnehmer (unselbständig Erwerbende im Sinne der AHV)
    - Teilzeitbeschäftigte mit weniger als 8 Stunden wöchentlich sind nur gegen Berufsunfälle versichert (Unfälle auf Arbeitsweg sind Berufsunfälle)
    - Taggeldbeziehende Arbeitslose sind gegen Nichtbetriebsunfälle versichert
  - **Freiwillig**
    - Selbstständigerwerbende
    - Mitarbeitende Familienmitglieder die keinen Barlohn beziehen und nicht AHV-pflichtig sind
- **Beiträge**
  - Beitragspflichtig ist der AHV-Lohn bis 106'800
  - Die Beiträge für die **Berufsunfallversicherung** trägt der Arbeitgeber.
  - Die Beiträge für die **Nichtberufsunfallversicherung** trägt der Arbeitnehmer, wobei der Arbeitgeber diese Pflicht oft freiwillig übernimmt.
  - **Prämienschuldner** ist in beiden Fällen immer der Arbeitgeber.
- **Leistungen**
  - **Sachleistungen**
    - **Heilbehandlung**
    - **Hilfsmittel**
    - **Sachschäden (in Zusammenhang mit dem Unfall)**
    - **Reise-, (Leichen-)Transport- und Rettungskosten**
      - begrenzt auf 20 % des max. versicherbaren Jahresverdienstes
    - **Leichentransport und Bestattungskosten**
      - Bis zum siebenfachen Höchstbetrag des versicherten Tagesverdienstes
  - **Geldleistungen**
    - **Taggeld**
      - **80 % vom letzten Jahreslohn, dividiert durch 365, aufgerundet**
      - **Maximal  $106'800 \cdot 0.8 / 365 = 234.08 = 235$**
      - **Anspruch ab dem 3. Tag nach dem Unfalltag**
      - Anspruch erlischt mit dem Erreichen der vollen Arbeitsfähigkeit, mit Auszahlung einer Invalidenrente (i.d.R. frühestens nach 2 Jahren) oder mit dem Tod des Versicherten
      - Bei Heilanstaltsaufenthalt wird das Taggeld unter Umständen um 10 % **gekürzt**.
      - Wenn verheiratet mit minderjährigem Kind, keine **Abzüge**, sonst:
        - bei Alleinstehenden ohne Unterhalts- und Unterstützungspflichten: 20 % Abzug, aber maximal 20.00
        - für Verheiratete ohne minderjährige Kinder und für Alleinstehende mit Unterhalts- und Unterstützungspflichten: 10 % Abzug, aber maximal 10.00
    - **Invalidenrente**
      - Invalidenrente löst Taggeldanspruch ab und **dauert lebenslänglich**.
        - Lebenslänglich bedeutet, dass die Rente im Fall einer Pensionierung nach der Invalidität **nicht** verändert wird.
      - Die **Invalidenrente beträgt bei Vollinvalidität 80 Prozent des versicherten !!! Verdienstes**; bei **Teilinvalidität wird sie entsprechend gekürzt**.
      - Ergibt sich aus dem Unfall auch ein Anspruch auf eine Rente der AHV/IV, so **wird die UVG-Invaliditätsrente so gekürzt, dass nur höchstens 90 % !!! (vom UVG-Versicherten Lohn) Renten fliessen (mit AHV-Renten zusammen)**. Die gekürzte Rente wird als **(ausbezahlte) Komplementärrente bezeichnet**.  
(AHV/IV-Rente + UVG-Rente)/UVG-Versicherter Lohn < 90 %

- **Integritätsentschädigung (=einmalige Zahlung)**
    - Die Integritätsentschädigung leistet eine **einmalige Zahlung** wenn der Versicherungsnehmer seine Integrität verliert (z.B. Verlust eines Daumens, Verlust einer Hand, Verlust eines Ohres etc.).
    - **Integritätsentschädigungen** beziehen sich immer auf den Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes (also immer 106'800, auch bei tieferem effektiven Verdienst):
      - Verlust von mindestens zwei Gliedern eines Langfingers oder eines Gliedes des Daumens 5 %
      - Verlust eines Daumens 20 %
      - Verlust einer Hand 40 %
      - Verlust eines Arms im Ellbogen oder oberhalb desselben 50 %
      - Verlust eines Beines im Kniegelenk 40 %
      - Verlust eines Beines oberhalb des Kniegelenks 50 %
      - Verlust einer Ohrmuschel 10 %
      - Verlust der Nase 30 %
  - **Hilflosenentschädigung**
    - Zusätzlich zur Rente werden Hilflosenentschädigungen erbracht, falls der Geschädigte für alltägliche Verrichtungen dauernd die **Hilfe Dritter** bedarf.
  - **Teuerungszulagen**
    - Zum Ausgleich der Teuerung werden Zulagen entrichtet
  - **Hinterlassenenrente**
    - Witwen- und Witwenrente
      - **40 % vom versicherten Verdienst** (=aktueller Lohn!)
      - falls er/sie bei Verwitwung eigene rentenberechtigte Kinder hat
      - mit Kindern im Haushalt lebt, die rentenberechtigt sind
      - zu zweidrittel Invalid ist
    - Waisenrente
      - Kinder, die einen Elternteil verloren haben steht eine Halbwaisenrente zu (falls beide, Vollwaisenrente)
        - **15 % vom versicherten Verdienst (Halbwaisenrente)**
        - **25 % vom versicherten Verdienst (Vollwaisenrente)**
      - bis 18 Jahre oder falls in Ausbildung bis 25 Jahre
    - Die Renten werden gleichmässig herabgesetzt, wenn sie für den überlebenden Ehegatten und die Kinder mehr als **70 Prozent** oder zusammen mit der Rente für den geschiedenen Ehegatten mehr als 90 **!!!** Prozent **des UVG-versicherten Lohnes** ausmachen. Fällt später die Rente eines dieser Hinterlassenen dahin, so erhöhen sich die Renten der übrigen gleichmässig bis zum Höchstbetrag ihrer Ansprüche. (Witwen- + Waisenrenten)/UVG-Versicherter Lohn < 70 %
    - Ergibt sich aus dem Tod auch ein Anspruch auf eine Rente der AHV/IV, so **wird die UVG-Witwen-/Waisenrente so gekürzt, dass nur höchstens 90 %!!! (vom UVG-Versicherten Lohn) Renten fliessen (mit AHV-Renten zusammen)**. Die gekürzte Rente wird als (**ausbezahlte**) **Komplementärrente** bezeichnet. (AHV/IV-Rente + Witwenrente + Waisenrente)/UVG-Versicherter Lohn < 90 %
  - **Kürzung von Renten**
    - Wegen **Grobfahrlässigkeit** (z.B. Bungeejumping), kann es zu Kürzungen der Renten kommen.
- **UVG-Zusatzversicherung**
  - Private Versicherungsgesellschaften und Krankenkassen bieten UVG-Zusatzversicherungen an um **Lücken des obligatorischen UVG** zu schliessen.
  - Es gibt **Kollektiv-Versicherungen** (für die ganze Belegschaft eines Arbeitgebers) und **Einzelversicherungen**
    - Manchmal als **Kaderversicherung** ausgestaltet, weil höhere Löhne nicht versichert sind.
  - **Mögliche Leistungen einer Zusatzversicherung**
    - Lohn über 106'800
    - Verzicht auf Rentenkürzung (z.B. wegen Grobfahrlässigkeit)
    - Ausgleich der Kürzung von 100 % auf 90 %
    - Differenz bei den Spitalkosten von Allgemein zu Halbprivat oder Privat
    - Mehrkosten im Ausland (Verschollen)
    - Suchkosten
    - Abdeckung der 2 Tage bis Taggeld des UVG
    - 20 % über Taggeld

## 6.2 Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers

### ▪ Lohnfortzahlungspflicht

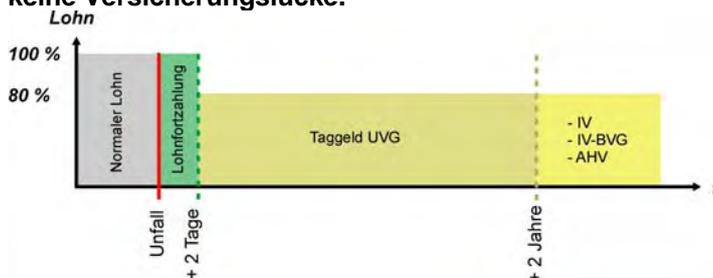
- **Art. 324 Ziff. a und B OR:** Der Arbeitgeber muss bei **Unfall, Krankheit und Mutterschaft** für eine beschränkte Zeit den **vollen Lohn** (auch überhalb von 106'800) **weiterzahlen**.

Anstellungsdauer	Basler Skala	Berner Skala	Zürcher Skala
	BL, BS	AG, BE, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, <b>OW</b> , SG, SO, SZ, TI, UR, VD, VS, ZG	AI, AR, SH, TG, <b>ZH</b>
bis 3 Monate	keine Lohnfortzahlungspflicht		
ab 3 bis 12 Monate	3 Wochen	3 Wochen	3 Wochen
im 2. Anstellungsjahr	9 Wochen	4 Wochen	8 Wochen
im 3. Anstellungsjahr	9 Wochen	9 Wochen	9 Wochen
im 4. Anstellungsjahr	13 Wochen	9 Wochen	10 Wochen
im 5. Anstellungsjahr	13 Wochen	13 Wochen	11 Wochen
im 6. Anstellungsjahr	13 Wochen	13 Wochen	12 Wochen
im 7. Anstellungsjahr	13 Wochen	13 Wochen	13 Wochen
im 8. Anstellungsjahr	13 Wochen	13 Wochen	14 Wochen
im 9. Anstellungsjahr	13 Wochen	13 Wochen	15 Wochen
im 10. Anstellungsjahr	13 Wochen	17 Wochen	16 Wochen
im 11. Anstellungsjahr	17 Wochen	17 Wochen	17 Wochen
im 12. Anstellungsjahr	17 Wochen	17 Wochen	18 Wochen
im 13. Anstellungsjahr	17 Wochen	17 Wochen	19 Wochen
im 14. Anstellungsjahr	17 Wochen	17 Wochen	20 Wochen
im 15. Anstellungsjahr	17 Wochen	22 Wochen	21 Wochen
im 16. Anstellungsjahr	22 Wochen	22 Wochen	22 Wochen
im 17. Anstellungsjahr	22 Wochen	22 Wochen	23 Wochen
im 18. Anstellungsjahr	22 Wochen	22 Wochen	24 Wochen
im 19. Anstellungsjahr	22 Wochen	22 Wochen	25 Wochen
im 20. Anstellungsjahr	22 Wochen	26 Wochen	26 Wochen
im 21. Anstellungsjahr	26 Wochen	26 Wochen	27 Wochen
im 25. Anstellungsjahr	26 Wochen	30 Wochen	31 Wochen
im 30. Anstellungsjahr	26 Wochen	33 Wochen	36 Wochen
im 35. Anstellungsjahr	26 Wochen	39 Wochen	41 Wochen
im 40. Anstellungsjahr	26 Wochen	39 Wochen	46 Wochen

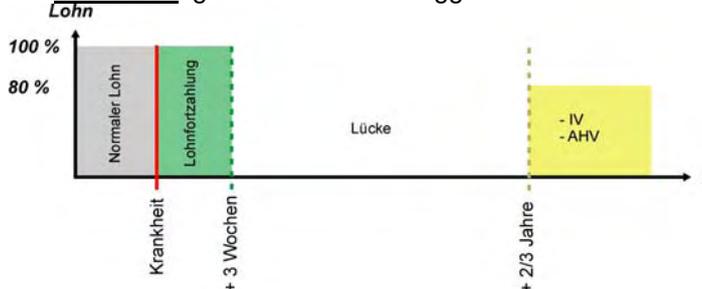
Es ist zu beachten, dass die Lohnfortzahlung (LFZ) zwar mehrmals im Jahr (bei mehreren Vorfällen) bezogen werden kann, aber immer im Total bis zur entsprechenden Anzahl Wochen im Jahr.

### ▪ Praktische Bedeutung

- Bei **Unfall** wird die Lohnfortzahlungspflicht durch das UVG-Taggeld abgelöst. Es gibt also **keine Versicherungslücke**.



- Bei **Krankheit** gibt es kein UVG-Taggeld und damit eine **Versicherungslücke**.



### ▪ Leistungen obligatorischer und freiwilliger Versicherungen

- Wenn eine andere **obligatorische Versicherung** (UVG, Militärversicherung, Erwerbsersatzordnung) Zahlungen leistet und damit 80 % des Lohnes ausgleicht, so **endet die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers**.
- Dasselbe gilt auch für **Leistungen freiwilliger Versicherungen**. Auch in diesem Fall **endet die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers**.

### 6.3 Freiwillige Krankentaggeldversicherung

- Viele Arbeitgeber haben eine freiwillige Krankentaggeldversicherung abgeschlossen, welche im **Krankheitsfall** die Zeit bis zum Beginn einer allfälligen Rentenzahlung überbrückt. Ohne eine solche kollektive Krankentaggeldversicherung entsteht oft eine heikle **Vorsorgelücke**, da die Leistungen der IV und der AHV erst nach einer längeren Wartefrist einsetzen.
- Zwei Formen der kollektiven Krankentaggeldversicherung
  - **Nach KVG** (Bundesgesetz über die Krankenversicherung)
    - **Versicherte Personen**
      - Einzelpersonen (Einzelversicherung)
      - Arbeitnehmende durch den Arbeitgeber oder durch Verbände (Kollektivversicherung)
    - **Risiken**
      - Krankheit
      - Mutterschaft
      - Unfall (kann ausgeschlossen werden)
    - Das in Kauf nehmen einer **Wartefrist** (z.B. Krankentaggeld beginnt erst nach 4 Wochen) **senkt die Prämien** und es entsteht kein Nachteil für den Arbeitnehmer (aber für den Arbeitgeber), weil die **Lohnfortzahlungspflicht** einsetzt.
    - Bei **Arbeitsplatzwechsel** oder **Arbeitslosigkeit** kann eine Person in die Einzelversicherung des Versicherungsanbieters übertreten **ohne dass neue Vorbehalte** angebracht werden können.
  - **Nach VVG** (Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag)
    - Hier gibt es **keine gesetzliche Regelung der Krankentaggeldversicherung**.
    - Es herrscht **Vertragsfreiheit**. Es können also auch **Personen abgelehnt** werden und die **übernommenen Risiken** können frei vereinbart werden.

### 6.4 Aufgabenbeispiele

#### 6.4.1 Beispiel 1

- **Ein selbstständig Erwerbender beschäftigt seit 01.07.2004 3 Angestellte.**
  - **Welche Lohnfortzahlungspflicht besteht bei Krankheit und Unfall?**
    - Der Arbeitgeber hat eine Lohnfortzahlungspflicht gemäss Zürcher Skala bis eine obligatorische Versicherung einsetzt.
  - **Wie sieht die minimale gesetzliche Regelung für die Lohnfortzahlung aus? Der Betrieb untersteht keinem GAV?**
    - Die Lohnfortzahlungspflicht beträgt im ersten Jahr 3 Wochen.
    - Im Falle eines Unfalls wird am dem 3. Tag nach dem Unfall die Lohnfortzahlung durch die Taggeldzahlungen des UVG abgelöst.
    - Im Falle der Krankheit (falls keine freiwillige Krankentaggeldversicherung abgeschlossen wurde, dauert die Lohnfortzahlungspflicht (100 %) über 3 Wochen gemäss Zürcher Skala. Anschliessend besteht eine Lücke. Die Arbeitnehmer haben keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung mehr bis die IV oder das BVG einsetzt.
  - **Berechnen Sie das UVG-Taggeld wenn folgende Löhne vorgesehen sind: 45'000; 90'000, 140'000**
    - Die folgenden Berechnungen gelten nicht bei Krankheit, weil es dann kein BVG-Taggeld gibt. Die Berechnungen gelten also nur bei Unfällen.
    - 45'000
      - $45'000 \cdot 0.8 / 365 = 98.63 = \underline{99}$
    - 90'000
      - $90'000 \cdot 0.8 / 365 = 197.26 = \underline{198}$
    - 140'000
      - $106'800 \cdot 0.8 / 365 = 234.08 = \underline{235}$

#### 6.4.2 Beispiel 2

- **Berechnen Sie die Leistungen für Herrn W bei Erwerbsunfähigkeit, unter besonderer Berücksichtigung der Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers.**

Herr W	Geb. 05.10.1955
Frau W	Geb. 10.09.1955
2 Kinder (Zwillinge)	01.02.1979, 01.02.1979
AHV-Lohn	120'000
AHV-Berechnung	Mann: Maximalleistung      Frau: Minimalleistung
UVG	Gemäss Gesetz
LFZ	Gemäss OR Eintritt in die Unternehmung: 01.02.1999 (kein GAV)

- Unfall
  - Lohnfortzahlung (2 Tage)
    - 01.02.1999 – 30.05.2005 = im 6. Anstellungsjahr (2005 – 1999 + 1) = im 7. Anstellungsjahr
    - 120'000 (100 %)
    - Zwei Tage lang erhält Herr W den vollen Lohn als Lohnfortzahlung.
  - UVG (ab dem dritten Tag)
    - $106'800 \cdot 0.8 / 365 = 234.08 = 235$
    - Ab dem dritten Tag (bis zum Einsetzen der IV, IV-BVG) erhält Herr W ein Tagesgeld von 235.
- Krankheit
  - Lohnfortzahlung (13 Wochen gemäss Zürcher Skala)
    - 01.02.1999 – 30.05.2005 = im 6. Anstellungsjahr (2005 – 1999 + 1) = im 7. Anstellungsjahr = 13 Wochen (ZH Skala)
    - 120'000 (100 %)
    - Herr W erhält während 13 Wochen 100 % seines Lohnes von seinem Arbeitgeber als Lohnfortzahlung. Nach Ablauf dieser 13 Wochen erhält er bis zum Beginn der IV, AHV, IV-BVG nichts.

### 6.4.3 Beispiel 3

- **Welche Vorteile sehen Sie in der Lösung mit einer Krankentaggeldversicherung?**
  - **Für den Arbeitgeber**
    - Keine Lohnfortzahlungspflicht mehr sobald die freiwillige Krankentaggeldversicherung einsetzt
    - Beteiligung der Arbeitnehmer zu 50 % der Prämien kalkulierbar
    - Wartefrist BVG-Rente auf zwei Jahre verlängerbar
    - Abklärung der Bezugsberechtigung durch die Versicherung
    - Image als sozialer Arbeitgeber
  - **Für den Arbeitnehmer**
    - Schliessung der heiklen Versicherungslücke bis zur Auszahlung der ordentlichen Renten
    - Anspruch ist unabhängig vom Arbeitgeber
    - Bei Austritt: Übertritt in die Einzelversicherung ohne erneute Risikoprüfung
    - Leistungen sind nicht AHV-pflichtig

### 6.4.4 Beispiel 4: UVG und AHV

- **Aufgabenstellung**
  - Herr M, verheiratet, 1 Tochter, AHV-Jahreslohn 94'900 Fr., erleidet einen schweren Autounfall. (Für die erste Säule: Annahme Maximalleistung)
- **a) Welche Leistungen werden fällig, wenn Herr M. für mindestens sechs Monate im Spital bleiben muss und nicht arbeiten kann?**
  - **LFZ**
    - 2 Tage Lohnfortzahlung von 100 % des Lohnes 94'900.00
  - **UVG**
    - ab dem 3. Tag UVG-Tagesgeld  $0.8 \cdot 94'900 =$  75'920.00
- **b) Welche Leistungen werden fällig, wenn Herr M. infolge des Verlustes des rechten Beins oberhalb des Kniegelenks dauernd zu 50 % invalid wird?**
  - **IV**
    - Invalidenrente
      - 50 % Invalid = Rentenanspruch  $\frac{1}{2} \rightarrow 25'800/2 =$  12'900.00
    - Kinderrente
      - 40 % der Invalidenrente  $12'900 \cdot 0.4 =$  5'160.00
  - **UVG**
    - Invalidenrente
      - Rentenanspruch  $\frac{1}{2} = 0.8 \cdot 94'900 \cdot \frac{1}{2} =$  37'960.00
    - Integritätsentschädigung (=Einmalige Zahlung)
      - 50 % von 106'800 = 53'400
  - **Total** (nur periodische Leistungen) 56'020.00  
 Dies entspricht in % des UVG Lohnes  $56'020/94'900$  59 %  
 Eine Kürzung der UVG-Rente ist in diesem Fall nicht nötig.

- c) Welche Leistungen werden fällig, wenn Herr M. an den Folgen des Unfalls stirbt?
  - AHV
    - Witwenrente
      - $(1'720 \cdot 12) =$  20'640.00
    - Waisenrente
      - $(860 \cdot 12) =$  10'320.00
    - Zwischentotal 30'960.00
  - UVG
    - Witwenrente
      - $0.4 \cdot 94'900 =$  37'960.00
    - Waisenrente
      - $0.15 \cdot 94'900 =$  14'235.00
    - Zwischentotal 52'195.00
      - Hier muss überprüft werden, ob nicht 70 % des versicherten Lohnes überschritten werden. Falls dies der Fall ist, werden die Renten linear gekürzt.  $52'195/94'900 = 55 \%$ , daher keine Kürzung
  - Total **83'155.00**
    - Hier muss überprüft werden, ob nicht 90 % des UVG-Versicherten Lohnes überschritten werden. Ist dies der Fall, werden die UVG-Renten anteilmässig gekürzt, und zwar so, dass insgesamt (mit AHV-Renten zusammen) nicht mehr als 90 % ausgeschüttet werden.  $83'155/94'900 = 88 \%$

#### 6.4.5 Beispiel 5: UVG und AHV

- Aufgabenstellung
  - Mann Geburtsdatum: 10.03.1959  
Heiratsdatum: 01.09.1988  
Aktueller Lohn: 138'000.00
  - Frau Geburtsdatum: 03.01.1967
  - Kinder Geburtsdatum: 07.05.1993 und 09.11.1994

IK-Einträge	Ehemann	Ehefrau
1978	6000	
1979	6700	
1980	7900	
1981	25700	
1982	29100	
1983	31000	
1984	33100	
1985	35100	
1986	37000	3600
1987	39000	4000
1988	41000	5100
1989		
1990		
1991	48200	20700
1992	66200	22900
1993	71300	
1994	84300	
1995	95100	
1996	104800	
1997	104800	
1998	109500	
1999	114700	
2000	126000	
2001	126000	
2002	126000	
2003	126000	
2004	126000	

- a) Berechnen Sie für den Ehemann die Art und Höhe der Leistungen aus UVG und 1. Säule bei Arbeitsunfähigkeit durch Unfall.
  - Arbeitsunfähigkeit bedeutet kurzfristig, wenn also noch keine Renten ausbezahlt werden.
  - UVG
    - ab dem 3. Tag UVG-Tagesgeld  
 $0.8 \cdot 106'800 = 85'440 / 12 =$  **235.00 je Tag**  
Bis zum Beginn einer AHV- oder BVG-Rente.
  - AHV/IV
    - Kurzfristig keine Leistungen.
- b) Berechnen Sie für den Ehemann die Art und Höhe der Leistungen aus UVG und 1. Säule bei Erwerbsunfähigkeit durch Unfall.
  - Erwerbsunfähigkeit bedeutet langfristig, wenn also Renten ausbezahlt werden.
  - AHV/IV
    - 1. Berechnung der Beitragsdauer (Mann)
      - 20. Geburtstag: 10.03.1979  
Beginn der Beitragspflicht: 01.01.1980
      - Beitragslücken 1989 und 1990 werden durch die Jahre 1978 und 1979 geschlossen. Das Jahr 2005 (Unfalljahr) gilt als Rentenjahr und wird nicht in die Berechnung miteinbezogen.
      - Massgebende Beitragsdauer 1980 – 2004 = 25 Jahre
    - 2. Ermittlung des anrechenbaren Einkommens (Mann)
      - Ein Splitting findet in diesem ersten Versicherungsfall nicht statt.
      - Einkommen 1980 – 2004 + 1978 + 1979 = 1'720'500
      - Erster IK-Eintrag: 1980 = Aufwertungsfaktor 1.074
      - Vollendete Altersjahre: 10.03.1959 – 10.03.2005 = 46 Jahre (Heute ist der 03.06.2005 weshalb das 46. Altersjahr als abgeschlossen gilt.)
      - $E_{\emptyset}^A = (1'720'500 \cdot 1.074 \cdot 1.00)/(25) = 73'912.68 = 73'913$



## 7. Finanzplanung – Ein Beispiel !!!

### ▪ Ausgangslage

Name	Mosimann Peter	Mosimann Lydia	Mosimann Marcel
Geburtsdatum	18.07.1961	21.04.1965	15.06.1998
Heirat	12.05.1996		
Aktueller Lohn	90'000	nicht erwerbstätig	
AHV-Einkommen (Durchschnitt)	65'000	35'000	
UVG	gemäss Gesetz		
LFZ	3 Monate 100 %, nachher 80 % (es handelt sich nicht um die gesetzliche Regelung)		
BVG	Vollinvalidenrente 16'925 (2 Jahre Wartefrist), Invalidenkinderrente 3'385 (2 Jahre Wartefrist), Witwenrente 10'155, Waisenrente 3'385		
Krankenkasse	ganze Fam. gemäss KVG		
Zusatzversicherung		Taggeld 40 bei Krankheit/Unfall, Wartefrist 7 Tage	
Vermögen			120'000

### ▪ a) Wie ist die Vorsorgesituation bei Erwerbsunfähigkeit und Tod von Herrn und Frau Mosimann?

#### ○ AHV/IV

##### ▪ Herr Mosimann

- Beitragsdauer
  - 01.01.1982 – 31.12.2004 (keine Lücken)  
= 23 Jahre
- Durchschnittliches Jahreseinkommen
  - Das Splitting würde erst im zweiten Versicherungsfall gelten. Bei Erwerbsunfähigkeit/Tod handelt es sich um den 1. Versicherungsfall. Dasselbe gilt für die Plafonierung.
  - $E_{\emptyset}^A = (23 \cdot 65'000 \cdot 1.043 \cdot 1.05)/23 = 71'184.75$
  - $E_{\emptyset}^B = (6 \cdot 38'700 \cdot 0.5)/23 = 5'047.83$
  - $E_{\emptyset}^T = 71'184.75 + 5'047.83 = 76'232.58$
- Rententabelle 44
  - 25'800 (Maximalrente, jährlich)

##### ▪ Frau Mosimann

- Beitragsdauer
  - 01.01.1986 – 31.12.2004 (keine Lücken, Mann zahlte ein)  
= 19 Jahre
- Durchschnittliches Jahreseinkommen
  - Das Splitting würde erst im zweiten Versicherungsfall gelten. Bei Erwerbsunfähigkeit/Tod handelt es sich um den 1. Versicherungsfall. Dasselbe gilt für die Plafonierung.
  - $E_{\emptyset}^A = (19 \cdot 35'000 \cdot 1 \cdot 1.05)/19 = 36'750.00$
  - $E_{\emptyset}^B = (6 \cdot 38'700 \cdot 0.5)/19 = 6'110.53$
  - $E_{\emptyset}^T = 36'750.00 + 6'110.53 = 42'860.53$
- Rententabelle 44
  - 20'436 (Maximalrente, jährlich)

#### ○ BVG

- siehe oben

▪ **b) Legen Sie den Vorsorgebedarf fest!**

- Der Vorgangsbedarf wird individuell nach Erfahrungswerten festgelegt (Annahmen):

	Mann		Frau	
	in % des aktuellen Lohnes	in CHF	in % des aktuellen Lohnes	in CHF
Erwerbsunfähigkeit kurzfristig (EU kf)	90 %	81'000		36'000
Erwerbsunfähigkeit langfristig (EU lf)	90 %	81'000		36'000
Tod	70 %	63'000		24'000
Erleben	80 %	72'000		
Erleben beide	80 %	72'000		

- **c) Der Bedarf ist mit der gegebenen Situation [a) und b)] zu vergleichen. Welche Lücken entstehen? Wie könnten die Lücken geschlossen werden? !!!**

	Mann – Erwerbsunfähigkeit kurzfristig (EU kf)			
	infolge Krankheit		infolge Unfall	
	1. – 90. Tag	90. – 720. Tag	1. – 90. Tag	90. – 720. Tag
LFZ	90'000.00	72'000.00	90'000.00	72'000.00
<b>Bedarf</b>	81'000.00	81'000.00	81'000.00	81'000.00
<b>Lücke</b>	keine	9'000.00	keine	9'000.00

- Die beiden Lücken von 9'000.00 sind mit Vorsicht zu betrachten: Bei der Zahl von 9'000.00 handelt es sich nämlich um eine Zahl „per Annum“, also jährlich. So kann diese Lücke z.B. nicht aus dem Überschuss des 1. – 90. Tages gedeckt werden, weil es sich dort nicht um einen Überschuss von 9'000, sondern um einen Überschuss von  $9'000/365 \cdot 90 = 2'219.00$  handelt. Die Lücke könnte durch eine zusätzliche Versicherung gedeckt werden. Da die Lücke aber sehr klein ist, wird man in diesem Fall wohl einfach auf die vorhandenen Sparguthaben zurückgreifen.

○	Mann – Erwerbsunfähigkeit langfristig (EU lf)			
	infolge Krankheit		infolge Unfall	
AHV/IV: IV-Rente	100 %	25'800.00	100 %	25'800.00
AHV/IV: Kinderrente	40 %	10'320.00	40 %	10'320.00
UVG: IV-Rente		keine Leistung bei Krankheit	unkoordiniert 80 %	(72'000.00)
			*koordiniert	44'880.00
BVG: IV-Rente		16'925.00		**
BVG: Kinderrente		3'385.00		**
<b>Total</b>		56'430.00		81'000.00
<b>Bedarf</b>		81'000.00		81'000.00
<b>Lücke</b>		24'570.00		keine

$$*(AHV/IV-Rente + UVG-Rente)/UVG-Versicherter Lohn < 90 \%$$

$$(25'800 + 10'320 + x)/90'000 < 0.9$$

$$x = 44'880$$

\*\* Keine BVG-Invaliditätsleistung, weil sonst das Einkommen über 90 % des letzten Verdienstes steigen würde.

Erwerbsunfähigkeit infolge...		
Krankheit	Unfall	Alter
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ AHV/IV (IV-Rente)</li> <li>▪ BVG (IV-Rente)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ AHV/IV (IV-Rente)</li> <li>▪ UVG (IV-Rente)</li> <li>▪ BVG (nur falls AHV und UVG &lt; 90 % des bisherigen Lohnes)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ AHV/IV (Altersrente)</li> <li>▪ BVG (Altersrente)</li> </ul>

	Mann – Tod	
	infolge Krankheit	infolge Unfall
AHV/IV: Witwenrente	20'640	20'640
AHV/IV: Waisenrente	10'320	10'320
UVG: Witwenrente	–	** 36'000
UVG: Waisenrente	–	** 13'500
		***
BVG: Witwenrente	10'155	–
BVG: Waisenrente	3'385	–
<b>Total</b>	<b>44'500</b>	<b>80'460</b>
<b>Bedarf</b>	<b>63'000</b>	<b>63'000</b>
<b>Lücke</b>	<b>18'500</b>	<b>keine Lücke</b>

- \*\*  $(36'000 + 13'500)/90'000 = 55\%$  = keine Kürzung da  $< 70\%$
- \*\*\*  $(20'640 + 10'320 + 36'000 + 13'500)/90'000 = 89.40\%$  = keine Kürzung da  $< 90\%$
- Es empfiehlt sich eine Lebensversicherungspolice (mit Sparanteil) oder eine Todesfallrisikopolice (ohne Sparanteil) für den Todesfall infolge Krankheit abzuschliessen.

	Frau – Erwerbsunfähigkeit kurzfristig (EU kf)			
	infolge Krankheit		infolge Unfall	
	bis 7. Tag	ab 8. – 720. Tag	bis 7. Tag	ab 8. – 720. Tag
Zusatzversicherung (Taggeld)	0	14'600 (365 · 40)	0	14'600 (365 · 40)
<b>Bedarf</b>		<b>36'000</b>		<b>36'000</b>
<b>Lücke</b>		<b>21'400</b>		<b>21'400</b>

- Es gibt zwei Möglichkeiten diese Lücke zu schliessen:
  - Erhöhung der Zusatzversicherung auf ein Taggeld von 100/Tag  
 $36'000 / 365 = 98.63$
  - Lücke selber tragen

	Frau – Erwerbsunfähigkeit langfristig (EU lf)	
	infolge Krankheit	infolge Unfall
AHV/IV: IV-Rente	20'436	20'436
AHV/IV: Kinderrente	8'172	8'172
UVG:	–	–
BVG: IV-Rente	–	–
<b>Total</b>	<b>28'608</b>	<b>28'608</b>
<b>Bedarf</b>	<b>36'000</b>	<b>36'000</b>
<b>Lücke</b>	<b>7'392</b>	<b>7'392</b>

- Für ein Jahr mag die Lücke von 7'392 zwar klein erscheinen, aber über mehrere Jahre wird sich diese Lücke krass anhäufen, da es sich ja um eine langfristige Lücke handelt.
- Es muss eine Erwerbsunfähigkeits-Rente mit einer Wartefrist von 2 Jahren erworben werden.

	Frau – Tod	
	infolge Krankheit	infolge Unfall
AHV/IV: Witwenrente	16'344	16'344
AHV/IV: Waisenrente	8'172	8'172
<b>Total</b>	<b>24'516</b>	<b>24'516</b>
<b>Bedarf</b>	<b>24'000</b>	<b>24'000</b>
<b>Lücke</b>	<b>keine Lücke</b>	<b>keine Lücke</b>

- d) Nehmen Sie an die berechneten AHV-Renten von Mann und Frau seien bereits die mit Splitting und einheitlicher Skala errechneten AHV-Renten. Wie hoch sind die Renten nach Plafonierung?

- Rente ohne Plafonierung

Mann	25'800	Frau	20'436
------	--------	------	--------

- Berechnung der Maximalrente  
Massgebliche Skala = 44 (Beide haben keine Beitragslücken)  
150 % von 2'150 = 3'225 · 12 = 38'700
- Plafonierung der Renten  
Mann:  $25'800 / (25'800 + 20'436) \cdot 38'700 = \underline{\underline{21'595}}$   
Frau:  $20'436 / (25'800 + 20'436) \cdot 38'700 = \underline{\underline{17'105}}$

## 8. Vorsorge in sieben Ländern

### Australien

		Staatliche Vorsorge	Berufliche Vorsorge	Private Vorsorge	
Australien	beitragsunabhängig vermögens- und einkommensabhängig	<b>Flat Rate</b> Pauschale Grundsicherung. Inländer, die mindestens 10 Jahre in Australien gelebt haben. Auch Zahlungen aus der betrieblichen Vorsorge können die Pauschale verkleinern.	26% des männlichen Durchschnittseinkommens	<b>Superannuation Funds</b> <b>obligatorische betriebliche Alterssicherung</b> Beiträge in Höhe von mindestens 9% auf Einkommen bis zu einer Beitragsbemessungsgrenze von A\$ 27'510 im Quartal	Weitere Beiträge in die Superannuation Funds sind möglich. Es existieren altersabhängige Obergrenzen.

### Grossbritannien

		Staatliche Vorsorge	Berufliche Vorsorge	Private Vorsorge
Grossbritannien	beitragsabhängig, ergänzt durch beitragsunabhängiges Bürgergeld und bedarfsabhängige Zusatzsicherung	<b>Basic Pension</b> 20% (Einzelperson) bzw. 32% (Verheiratete) des Durchschnittseinkommens <b>State Second Pension (S2P)</b> Einzahlungen werden mit der Wachstumsrate des Durchschnittseinkommens auf den Zeitpunkt des Rentenzugangs aufgezinnt (Bemessungsgrundlage: Einkommensintervall zwischen 20 und 150 Prozent des Durchschnittseinkommens. Durch Teilnahme an substitutiven betrieblichen oder privaten Altersvorsorgeplänen kann man aus dieser Vorsorge austreten. (Höhe der Rente: etwa 20% des Vorruhestandseinkommens) <b>Minimum Income Guarantee</b> gewährt Personen mit geringem Einkommen einen Mindestunterhalt in Höhe von 25% des Durchschnittseinkommens (diese Rente ist vermögensabhängig, ab 12'000€ Vermögen werden die Leistungen gar gänzlich gestrichen)	Wer den Durchschnittslohn verdient, erhält etwa 50% des Durchschnittseinkommens.	Ergänzende Sicherungssysteme sind wegen des geringen Leistungsniveaus der öffentlichen Säule in Grossbritannien prinzipiell von hoher Bedeutung vor allem bei mittleren und hohen Einkommen. Bei entsprechender Sicherung im betrieblichen und privaten Bereich <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>betriebliche Pensionspläne (Occupational Pensions)</b> oder</li> <li>• <b>private Pensionspläne (Personal Pensions)</b> oder</li> <li>• <b>arbeitgebervermittelte Sparpläne (Stakeholder Pensions)</b></li> </ul> besteht die Möglichkeit eines Contracting Out aus der S2P. Die Ermässigung beträgt etwas über 4 Prozentpunkte des Sozialversicherungssatzes.
		<b>Minimum Income Guarantee</b> gewährt Personen mit geringem Einkommen einen Mindestunterhalt in Höhe von 25% des Durchschnittseinkommens (diese Rente ist vermögensabhängig, ab 12'000€ Vermögen werden die Leistungen gar gänzlich gestrichen)		

### Kanada

		Staatliche Vorsorge	Berufliche Vorsorge	Private Vorsorge	
Kanada	beitragsabhängig, ergänzende Grundsicherung ist vermögensabhängig	<b>Canada Pension Plan</b> Auf Einkommen zwischen 3500 C\$ und 38000 C\$ müssen alle zwischen 18 und 70 Jahren einzahlen. Der Beitrag wird hälftig von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bezahlt (Selbständige zahlen den vollen Beitrag selbst) Die Rente ist je nach Anzahl Beitragsjahren und je nach Verdienstniveau ein Prozentsatz des aktuellen Durchschnittseinkommens im Zeitpunkt der Renteauszahlung mit 65 Jahren (früherer Bezug führt zu Abschlag, späterer Bezug zu Aufschlag) <b>Old Age Security (OAS)</b> ergänzendes Bürgergeld, das an alle Kanadier bezahlt wird (wird bei hohen Einkommen reduziert) <b>Guaranteed Income Supplement (GIS)</b> Rentenbezüger mit niedrigem Einkommen können einkommensergänzende Leistungen erhalten <b>Allowance</b> Ehepaare erhalten u. U. zusätzliche Unterstützung	Wer den Durchschnittslohn verdient, erhält etwa 44% des Durchschnittseinkommens.	<b>Registered Pension Plans (RPP)</b> Träger sind Unternehmen oder die Regierung oder Gewerkschaften. Sie gewähren eine zusätzliche betriebliche Alterssicherung. Dieses System besteht bereits seit der Zeit vor dem ersten Weltkrieg. Zur Zeit das bedeutendste System der zusätzlichen Alterssicherung. Es ist gedacht für alle abhängig Beschäftigte. Weder sind Unternehmen verpflichtet einen RPP anzubieten, noch müssen Beschäftigte an einem bestehenden Pensionsplan teilnehmen. Faktisch verpflichtet aber Unternehmen, die einen Pensionsplan anbieten ihre Angestellten wenn diese älter als 35 oder länger als fünf Jahre im Unternehmen sind. Da die Ersatzraten der öffentlichen Rentensysteme für tiefe Einkommen gross sind, sind es vor allem mittlere und hohe Einkommenschichten, die RPPs abschliessen. Es gibt ein Mindestalter für die Entnahme. Es gibt Pläne nach dem Beitragsprimat (defined contribution) als auch nach dem Leistungsprimat (defined benefit). Die Unverfallbarkeitsfrist beträgt in der Regel 2 Jahre. Bei Arbeitgeberwechsel ist eine Entnahme nur als sofortige oder aufgeschobene Rentenzahlung möglich. Wenn das nicht gewünscht wird können die Gelder als LIRAs geparkt werden.	<b>Registered Retirement Savings Plan (RRSP)</b> Individuelle Sparpläne. Dies ist der zur Zeit am stärksten wachsende Bereich. Dürfte zum wohl wichtigsten Bereich der zusätzlichen Alterssicherung werden. Dient vor allem der Steueroptimierung. Einzahlungen können von der Steuer abgezogen werden, Kapitalerträge sind in der Ansammlungsphase steuerfrei, Auszahlungen sind zu versteuern. Hat vor allem Bedeutung für Angestellte mit häufigem Arbeitgeberwechsel, die sonst keine unverfallbaren Ansprüche aus der betrieblichen Vorsorge erwerben können. RRSPs stellen eine sehr liquide Anlageform dar, da keine Strafsteuer auf eine vorzeitige Entnahme erhoben wird. Eine besondere Form der RRSPs sind die <b>LIRAs: Locked Retirement Accounts</b> Gelder aus der betrieblichen Vorsorge können bei einem Arbeitgeberwechsel auf solchen LIRAs geparkt werden. In diesen LIRAs ist eine Entnahme erst mit dem 55. Altersjahr möglich.

▪ Niederlande

		Staatliche Vorsorge	Berufliche Vorsorge	Private Vorsorge	
Niederlande	beitragsunabhängig	Eine von Einkommen und Vermögen unabhängige Pauschale, die ab dem 66. Altersjahr bezahlt wird. Es erfolgt keine Bedürftigkeitsprüfung. Einzelpersonen erhalten 70% des gesetzlich festgelegten Mindesteinkommens nach Steuern. Personen in gemeinsamem Haushalt 50%. (Beiträge sind einkommensabhängig)	43% des Durchschnittseinkommens.	Oft wird in der betrieblichen Vorsorge ein bestimmtes Ersatzniveau unter Berücksichtigung der ersten Säule angestrebt. Meist sind es Pensionspläne nach dem Leistungsprimat (meist nach dem Endgehalt). Betriebsrenten sind oft preis- und lohnindiziert (allerdings nicht vorgeschrieben). Einzahlungen werden meist erst ab einer bestimmten Einkommenshöhe geleistet. Unterhalb dieser Schwelle erfolgt die Vorsorge ausschliesslich durch die öffentliche Alterssicherung. Die betriebliche Vorsorge wird nachgelagert versteuert.	Ergänzend werden Leistungsprimat-Pläne von der Versicherungswirtschaft und von Pensionsfonds angeboten. Wenn die Auszahlungen spätestens im Alter von 70 beginnen und zwar in Form von Annuitäten gelten die gleichen Steuervergünstigungen wie in der betrieblichen Vorsorge.

▪ Schweden

		Staatliche Vorsorge	Berufliche Vorsorge	Private Vorsorge	
Schweden	Beitrags- und einkommensabhängig	<p><b>Notional Defined Contribution (NDC) System (Umlageverfahren)</b> Dieses System benützt die Beiträge zur Bemessung. Die eingezahlten Eurobeträge werden auf individuell geführten Konten bei den Rentenversicherungsträgern akkumuliert. Sie werden mit der Rendite des Umlageverfahrens (d.h. der Wachstumsrate der Beitragssumme (=Rate des durchschnittlichen Einkommenswachstums), Bestandssicherung ist gewährleistet) verzinst und ergeben ein fiktives Beitragsvermögen. Dieses fiktive Vermögen wird bei Renteneintritt nach den üblichen versicherungsmathematischen Regeln in eine lebenslange Rente umgewandelt ("annuitisiert"). Die Höhe der Rente hängt somit von zwei Größen ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>dem fiktiven Beitragsvermögen (dies garantiert die Teilhabeequivalenz, durch die Verzinsung reagiert die Rentenhöhe auf die demographischen Veränderungen),</li> <li>der Restlebenserwartung bei Renteneintritt (daher reagiert die Rentenhöhe auf die demographischen Veränderungen und das individuelle Renteneintrittsalter)</li> </ul> <p>Dieses Kontensystem (im Englischen "Notional Defined Contribution" (NDC) System) ändert nichts an der demographischen Belastung des Umlageverfahrens, löst jedoch das politische Problem anpassungsbedürftiger Rentenformeln.</p> <p><b>Financial Defined Contribution (FDC) System (Kapitaldeckungsverfahren)</b> Die Beiträge verzinsen sich am Kapitalmarkt. Der Anleger hat die Wahl zwischen 460 verschiedenen Investmentfonds.</p> <p><b>Grundsicherung</b> Unabhängig von den Einzahlungen besteht ein Anspruch auf eine steuerfinanzierte Grundrente.</p>	<p>bei 5% Kapitalmarkverzinsung etwa 52% des Durchschnittseinkommens</p>	<p>Für den Medianrentner repräsentiert das Einkommen aus der beruflichen und privaten Vorsorge rund 15% der Alterseinkünfte. Die Mitgliedschaft ist weitgehend obligatorisch.</p> <p><b>Betriebliche Altersvorsorge für Angestellte in Industrie und Handel (ITP, ITPK)</b> Das ITP funktioniert nach dem Leistungsprimat (nach 30 Jahren kann die volle Leistung erreicht werden). Über einem bestimmten Einkommen sind auch noch zusätzliche Einzahlungen in einen Beitragsprimat-Plan möglich.</p> <p>Je höher das Einkommen, desto geringer die Abdeckung durch die Rente. Bei Arbeitsplatzwechsel zwischen verschiedenen Bereichen koordinieren sich die Anbieter der Pläne untereinander. Auszahlung als lebenslange Annuität.</p> <p>Das ITPK ist eine weitere betriebliche Zusatzversicherung, in das 2% des Verdienstes ab 28 Jahren einbezahlt wird. Auszahlung auf Wunsch fünf Jahre nach Rentenbeginn als Einmalauszahlung. Betriebliche Altersvorsorge für Arbeiter.</p> <p>In diesem Beitragsprimat-System werden 3.5% des Einkommens einbezahlt. Durch zusätzliche Zahlungen können Rentengarantiezeiten als Hinterbliebenenschutz erworben werden. <b>Betriebliche Altersvorsorge für den öffentlichen Dienst</b> Angestellte sind durch ein Beitragsprimat-System betrieblich abgesichert. Darüber hinaus enthält das System eine Leistungsprimatkomponente: 62.5% des über der Beitragsbemessungsgrenze liegenden Einkommens werden ersetzt. Die Beitragszahler wählen aus einer Reihe von Anlagealternativen.</p> <p><b>Zusatzvorsorge für Beamte</b> Basissystem nach dem Leistungsprimat und ergänzendes System nach dem Beitragsprimat. (ähnlich wie Betriebliche Altersvorsorge für den öffentlichen Dienst)</p>	<p><b>Individual Retirement Savings Accounts (IRS)</b> Einzahlungen in IRS oder private Versicherungen sind steuerfrei möglich bis zu einem bestimmten Betrag (36900 SKr). Einnahmen dürfen erst ab dem 55. Lebensjahr erfolgen und müssen sich über einen Zeitraum von fünf Jahren erstrecken.</p>

▪ Schweiz

		Staatliche Vorsorge	Berufliche Vorsorge	Private Vorsorge	
Schweiz	beitragsabhängig, einkommens und vermögensunabhängig, bedarfsabhängige Ergänzungsleistungen	AHV/IVUmlagebasiertes System. Je nach Höhe der Beiträge werden unabhängig von Erwerbsstatus und Einkommen Renten ausgeschüttet, die in Abhängigkeit von den Beiträgen zwischen einem Minimum und dem zweifachen des Minimums variieren. Fehlende Beitragsjahre wirken rentenkürzend. Basis ist das Lebenszeiteinkommen (Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten und Betreuungszeiten) das um die Lohnsteigerung korrigiert wird.	20 bis 40% des Durchschnittseinkommens	<p>BVGAb Schwelle (knapp 20'000) sind Arbeitnehmer obligatorisch in der betrieblichen Altersvorsorge versichert. Allerdings beziehen erst 30% der Rentner Einkommen aus betrieblicher Vorsorge (erst 1985 obligatorisch).</p>	<p>3. SäuleIn beschränktem Ausmass kann steuerbegünstigt zu Vorsorgezwecken gespart werden. Diese Möglichkeit haben Angestellte und Selbständigerwerbende.</p>

- USA

Staatliche Vorsorge		Berufliche Vorsorge	Private Vorsorge
USA	beitragsabhängig, ergänzende Grundsicherung einkommens- und vermögensabhängig  <b>OASDI (Old Age, Survivors and Disability Insurance)</b> Das ist eine beitragspflichtige Sozialversicherung. Sie wird von der Bundesregierung getragen. (Nicht erfasst sind Beschäftigte im öffentlichen Dienst (sie können freiwillig beitreten) und Eisenbahngestellte, die durch ein ähnliches System erfasst worden.) Leistungen hängen von der Höhe der Einzahlungen ab. Diese sind lohnindexiert und werden mit der Rate des durchschnittlichen Lohnzuwachses aufgezinst. Der massgebliche Jahreslohn wird als Durchschnitt der 35 Jahre mit den höchsten Löhnen ermittelt.  <b>Supplemental Security Income (SSI)</b> im OASDI gibt es keine Mindestrente. Eine Mindestversorgung stellt nur das bedarfsabhängige SSI dar. Pauschalrente ca. 550\$.	36% des Durchschnittseinkommens  Die betriebliche Altersvorsorge besteht aus <b>401 (k)-Pläne</b> arbeitgeberfinanzierte private Sparpläne nach dem Beitragsprimat <b>Defined Benefit-Pläne</b> Leistungsprimatpläne. Diese Pläne erfassen rund 47% aller Arbeitnehmer. Das Sparen ist freiwillig und wird durch Steueranreize (nachgelagerte Besteuerung) gefördert. <b>Federal Thrift Plan</b> Besondere Institution der Altersvorsorge für Bundesbedienstete.	<b>Individual Retirement Accounts (IRA)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>frontloaded:</b> nachgelagerte Versteuerung</li> <li>• <b>backloaded:</b> Einzahlungen aus versteuertem Einkommen, dafür unversteuerte Entnahme</li> </ul> Einzahlungen stammen oft aus unverfallbaren Ansprüchen aus der betrieblichen Altersvorsorge. Diese können steuerunschädlich in einen IRA übertragen werden. (Rollovers)  Zu sonstigen Einzahlungen sind nur Personen berechtigt, die über unterdurchschnittliches Einkommen verfügen. In den vergangenen Jahren stammten etwa 90% der Einzahlungen aus Rollovers.

- Tendenz

- o Die öffentliche Vorsorge gewährleistet in den betrachteten Ländern insbesondere bei **höheren Einkommen** lediglich eine **Grundsicherung**.
  - Dies ist auch in der Schweiz so, wenn man nur die AHV und das BVG-Obligatorium betrachtet.
- o Zur Aufrechterhaltung des Lebensstandards ist eine **betriebliche** oder **private Zusatzvorsorge** notwendig.

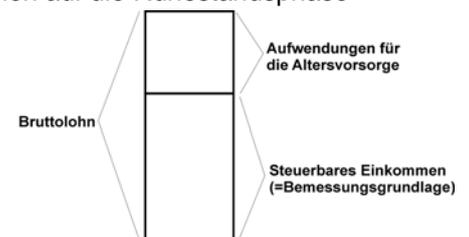
- Öffentliche Vorsorge

- o In der Regel: **Einzahlungen aus Erwerbseinkommen**
- o Mit folgenden **Spezialitäten**:
  - **Australien: beitragsunabhängiger** Anspruch mit **Bedürftigkeitsprüfung**
    - Beitragsunabhängig bedeutet, dass man einen vom Einkommen abhängigen Betrag einzahlt, die schlussendliche Rente aber für alle Personen gleich hoch ist.
    - Bedürftigkeitsprüfung bedeutet, dass der Staat überprüft, ob jemand wirklich eine Rente nötig hat.
  - **Niederlande: beitragsunabhängiger** Anspruch **ohne Bedürftigkeitsprüfung**
  - **Schweiz:** Anspruch auch durch **Einzahlung von Nicht-Erwerbstätigen**
  - **Kanada:** Zahlung eines ergänzenden **Bürgergeldes** (=Rente), das bei hohen Einkommen reduziert oder ganz gestrichen wird; zusätzlich erhalten Rentenbezüger mit niedrigem Einkommen einkommensergänzende Leistungen
- o **Inflation**
  - Die Leistungen der öffentlichen Altersvorsorge werden i.d.R. an die Konsumentenpreise angepasst. In einigen Ländern werden auch Steigerungen des allgemeinen Lohnniveaus berücksichtigt.

- Betriebliche Vorsorge

- o Ausser in den USA in allen Ländern ein **hoher Verpflichtungsgrad für die betriebliche Vorsorge**
- o Ausser in Australien werden die Vorsorgeaufwendungen **nachgelagert besteuert** (=Besteuerung der Rente; keine Besteuerung des Einkommens welches für Beiträge genutzt wird), d.h. es bestehen Anreize zur Verlagerung von Einkommen auf die Ruhestandsphase
- o **Besonderheiten**

- **Niederlande:** Das zu versteuernde Einkommen ist die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherungsabgaben; d.h. je grösser die Altersvorsorgeaufwendungen sind, desto kleineres zu versteuerndes Einkommen, desto kleinere Sozialversicherungsabgaben



- **Grossbritannien:** Man kann aus der **öffentlichen Vorsorge austreten** und erhält so einen Sozialversicherungsrabatt (Man muss aber immer noch einen Teil der Beiträge bezahlen). Man muss belegen dass man sich privat versichert.

- **Abhängigkeit zwischen betrieblicher und staatlicher Vorsorge**
  - **Variante 1: Grossbritannien, Niederlande, Schweiz**
    - Betriebliche Leistungen sind von den öffentlichen Leistungen unabhängig.
    - Die betrieblichen Leistungen werden auf die öffentlichen Leistungen aufgestockt.
  - **Variante 2: Australien**
    - Hohe Betriebsrenten vermindern die öffentlichen Leistungen (=Bedürftigkeitsprüfung bei öffentlichen Leistungen)
- **Ergänzende private Systeme (Dritte Säule)**
  - In allen Ländern (ausser Australien) werden weitere **private Altersvorsorgeersparnisse** steuerlich gefördert.
    - **Kein Zwang zur Zusatzvorsorge**
    - Keine Abhängigkeit von den Leistungen der öffentlichen Säule.
    - Ersparnisse der dritten Säule können allerdings in Ländern mit **Bedürftigkeitsprüfung** für die staatliche Vorsorge diese beeinflussen!
  - Australien: Hier sind freiwillige **Mehreinzahlungen in der betrieblichen Vorsorge** möglich. Der Nachteil ist, dass der Versicherte nicht eine private Versicherung auswählen kann, sondern sich seiner betriebliche Vorsorgeeinrichtung anschliessen muss.
- **Vermeiden von Kapitalverlusten bei Zusatzversorgungssystemen**
  - Rigide Anlagevorschriften zur Vermeidung von Verlusten nur in der **Schweiz**.
  - In der Regel: **Nur allgemeine Sorgfaltspflicht**.
- **Rente oder Kapital bei Zusatzsystemen**
  - In einigen Ländern sind Kapitalauszahlungen möglich die z.T. sogar steuerlich bevorzugt werden (Grossbritannien, USA, Schweiz).
- **Informatorische Anreize**
  - Es wird immer wichtiger **mit Informationen die Transparenz** für die Versicherten zu erhöhen. Möglichkeiten:
    - Rentenleistungen werden berechnet und auf Anfrage oder obligatorisch mitgeteilt. (wie in der Schweiz)
    - Finanzbehörde weist jährlich auf die individuellen Fördermöglichkeiten hin (wäre für die Schweiz sehr gut!)
- **Kenntnisstand der Bevölkerung über die Vorsorge**
  - Wenig empirische Erkenntnisse über den Kenntnisstand
  - Indizien legen die Vermutung nahe, dass die finanziellen Planungsfähigkeiten und der Kenntnisstand eher **unzureichend** sind (insbesondere in der Schweiz wo das System kompliziert ist)
- **Kritik an den Systemen**
  - **Zu kompliziert:** Schweiz, Grossbritannien
  - **Ungenügende Sicherung von Wenig-Verdienenden:** USA
  - **Rigidität der Anlagevorschriften:** Schweiz
  - **Geringer Wettbewerbsgrad in der betrieblichen Vorsorge:** Niederlande, Schweiz
  - Bei besonders freiheitlich ausgestalteten Systemen wird kritisiert, dass die **Wahlfreiheit unter zu vielen Systemen den Einzelnen überfordere:** USA, Schweden
  - **Zu hoher Grad an Freiwilligkeit:** USA
- **Schlussfolgerungen**
  - Obligatorien der betrieblichen Vorsorge spielen meist eine grosse Rolle (gut Verdienende sind allerdings zu wenig gut abgedeckt)
  - Freiheit oder strikte Regulierung bei der Wahl der Anlageformen
    - Bei strikter Regulierung wie in den Niederlanden oder der Schweiz kritisiert man dies unter anderem auch wegen der zu geringen Wettbewerbsintensität.
    - Bei weitgehender Wahlfreiheit der Anlageformen wie in Schweden oder den USA wird dies, wegen den damit einhergehenden hohen Risiken kritisiert (Überforderung)
  - Die nachgelagerte Besteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen ist ein erfolgreiches Anreizsystem
  - Informatorische Massnahmen können vermehrt Anreize bewirken
    - jährliche Nachricht der Finanzbehörde über abzugsfähige Beiträge
    - hohe Flexibilität bei der Einzahlung (z.B. Einzahlungstermine grosszügig gestalten)
    - Auskünfte über (zu erwartende) Rentenleistungen
    - zusammenfassende Auskünfte über erste und zweite Säule
  - Unverfallbarkeitsfristen
    - Unverfallbarkeitsfristen gibt es in der Schweiz dank dem Freizügigkeitsgesetz nicht mehr: Ein Arbeitgeberbeitrag gehört dem Arbeitnehmer auch wenn dieser die Stelle wechselt
    - In den USA gibt es zwei Varianten:
      - Alle Arbeitgeberleistungen werden erst nach fünf Jahren unverfallbar (Wenn jemand vorher kündigt verliert er alle Arbeitgeberleistungen und hat nur die Arbeitnehmerleistungen)
      - Die Arbeitgeberleistungen werden in einem Zeitraum von 2 – 7 Jahren schrittweise von 20 % bis zu 100 % unverfallbar.